Mit allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 162. Freitag den 14. Juli 1843.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 56 des Beiblattes der Breslauer Zeitung, „**Schlesische Chronik**", ausgegeben. Inhalt: 1) Die Turnanstalt zu Hirschberg. 2) Korrespondenz aus Breslau, Glogau, Sagan. 3) Tagesgeschichte.

Bekanntmachung.

Es ist den vereinten Bemühungen einiger Polizeibeamten im Regierungsbezirk Düsseldorf gelungen, auf eine, ihnen von einer Privatperson gemachte Mittheilung von dem Erscheinen falscher Kassenanweisungen über 1 Rthl. die Verfertiger und Verbreiter derselben zu verhaften und dem Gerichte zu überliefern. Nachdem gegen die Fälscher die von ihnen verwirkte Strafe erkannt, und rechtskräftig geworden, bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Personen, welche sich bei der Ermittelung und Ergreifung der Fälscher ausgezeichnet, angemessene Belohnungen bewilligt haben, so wie, daß wir auch in Zukunft in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1841 einem Jeden, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen anzeigt, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Drei- bis Fünfhundert Thalern gewähren und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungsverfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 28. Juni 1843.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Landtags-Angelegenheiten.

Rhein-Provinz.

Düsseldorf, 24. Juni. (Siebenundzwanzigste Plenarsitzung.) (Schluß.) Hierauf verliest der Referent den Bericht des 8. Ausschusses über den Antrag, die Petition der Apotheker von Düsseldorf, Elberfeld, Barmen und Crefeld betreffend. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, daß es einer hohen Ständeversammlung gefallen möge, an des Königs Majestät die ehrerbietige Bitte zu richten, Allergnädigst defehlen zu wollen: 1) Daß die hohe ministerielle Verfügung vom 13. August 1842 bloß auf jene Concessionen, welche von nun an zur Anlegung neuer, für die alleinige Lebensdauer der künftigen Besitzer gültiger Apotheken werden ertheilt werden, Anwendung finden möge. 2) Daß alle Apotheker ohne Unterschied, welche jetzt im Besitze von Apotheken sind, aus den oben angegebenen Gründen des Rechts und der Billigkeit und unter Beobachtung und Bedingung der gesetzlichen Befähigung der Ankäufer vor wie nach frei über ihre Geschäfte mögen verfügen dürfen. 3) Daß endlich bei dem hohen Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten den schon bestehenden medicinischen Räthen ein eigener, aus dem Apothekerstande genommener Rath durch des Königs Gnade möge beigesellt werden.

Ein Abg. der Städte: Bis zum Erscheinen der jüngsten Ministerial-Verordnung (welche übrigens im Regierungsbezirk Aachen noch nicht publicirt sei) habe die Regierung den Apothekern das freie Dispositionsrecht über ihre Apotheken nie streitig gemacht; es bedurfte beim Verkaufe derselben nur der vorschriftsmäßigen Befähigung der Ankäufer. Der Zweck einer neuen Verordnung sei, einer Uebertheuerung des Preises beim Verkanfe der Apotheken vorzubeugen; allein diese Besorgniß werde in wenigen Jahren durch die steigende Zunahme der Bevölkerung von selber beseitigt sein. Denjenigen Apothekern, deren Geschäfte schon beim Uebergange des Landes an Preußen bestanden, stehe ein wohlerworbenes Recht, frei darüber disponiren zu dürfen, zur Seite. Aber auch diejenigen Apotheker, welche erst seit jenem Zeitpunkt mit Genehmigung der betreffenden Regierungen angekauft haben, mußten in dem Glauben stehen, dieselben auch weiterhin veräußern zu dürfen. Einem Gesetze dürfe niemals eine rückwirkende Kraft beigelegt werden. — Ein Abg. der Städte: Wenn bisher ertheilte Concessionen so gefaßt seien, daß darin nicht blos eine Person, sondern das Geschäft selbst bezeichnet werde, so sei allerdings ein Recht erworben. Eines solchen bedürfe es aber auch, um der Absicht des Ministeriums entgegen zu treten, welches durch die neue Verordnung den Erwerb der Apotheken dem fähigsten Aspiranten zuwenden wolle. Im entgegengesetzten Falle, wenn der abgehende Apotheker seinen Nachfolger vorschlagen dürfe, werde ein minder bemittelter Aspirant jederzeit ausgeschlossen bleiben.

Der Referent: Es seien bisher von Seiten der Regierungen wider die freie Veräußerung der Apotheken niemals Hindernisse erhoben, noch auch in die Concessionen irgend ein Vorbehalt aufgenommen worden. Zum Belage dieser — von mehren Seiten wiederholten — Behauptung verliest der Referent die einem Apotheker zu Düsseldorf von der dortigen Regierung am 18. März 1840 ertheilte Concession. — Ein Abg. des Ritterstandes: Er wolle wohlerworbene Rechte der Apotheker nicht gekränkt wissen, könne aber nicht zugeben, daß sie durch den einmaligen Erwerb einer Apotheke eine Concession auf ewige Zeiten erlangten. Es gebe bereits so viele Apotheken, daß an eine erhebliche Vermehrung nicht zu denken sei. Die Veranlassung zu dem vorliegenden Antrage habe ein in Köln vorgekommener Fall gegeben, in welchem die Regierung nach dem Tode des Inhabers eine Apotheke eingehen lassen wollte. Der gegenwärtigen Frage analog sei die Frage, ob ein Notar über seine Notariatsstube zu Gunsten eines jeden Notariats-Candidaten frei disponiren könne. Ohne die neue Ministerial-Bestimmung werde ein unbemittelter, aber fähiger Pharmaceut auf ewige Zeiten von dem Erwerbe einer Apotheke ausgeschlossen. Diejenigen Apotheker, welche im Besitze des Rechtes zur freien Veräußerung seien, möchten darin geschützt werden, weiter dürfe man aber nicht gehen, damit nicht alle Rücksicht auf höhere oder geringere Qualifikation der Pharmaceuten wegfalle. — Ein Abg. der Städte: Es sei unbillig, einen Apotheker gegen Vergütung des Materials und des Hauses zum Abtreten seines Geschäftes an einen Fremden zu zwingen, zumal wenn ein solches Geschäft, wie z. B. das seinige, über 350 Jahre lang bestanden habe.

Der Herr Landtags-Marschall: Ein Apothekenbesitzer habe an sich und durch das Besitznahme-Patent noch kein Recht erworben, seinen Besitz unter denselben Modalitäten, wie es bis dahin bestanden, fortzuführen. Wolle man den entgegengesetzten Grundsatz annehmen, so sei die Regierungsgewalt nicht befugt, irgend einen Besitzstand zu verändern oder umzuwandeln; es würde keine Ablösung vor sich gehen können u. s. w. — Ein Abg. der Ritterschaft: Es frage sich blos: ob Jeder mit seinem Eigenthum schalten dürfe, wie er wolle? Dies müsse auch den Apothekern frei stehen, sofern übrigens der neue Ankäufer nur ein qualificirter Pharmaceut sei. — Ein Abg. der Städte: Die Analogie einer Notariats-Stube sei nicht passend. Eines Notars Laboratorium bestehe in Dinte, Feder und Papier; der Apotheker aber habe Töpfe, Medikamente u. s. w. Wenn er diese einmal angeschafft, so müsse ihm auch das Recht zustehen, sein Gewerbe möglichst lukrativ zu betreiben; wenigstens könne ihm nicht benommen werden, es an seine Erben zu übertragen; ob auch an Fremde, wolle er dahin gestellt sein lassen.

Ein Abg. der Ritterschaft: Ob eine Apotheke an den Einen oder an den Andern cedirt werde, könne weder der Staatsregierung noch dem Publikum gleichgültig sein. Zu dem Laboratorium eines Notars gehöre wesentlich auch dessen Bibliothek. Den Apothekern die ein altes Recht besitzen, wolle er nicht zu nahe treten; der Ausschuß möge zur Aufrechthaltung ihres Rechtes ein Auskunftsmittel vorschlagen; aber den neuen Apothekern dürfe kein Privilegium auf ewige Zeit gewährt werden. — Ein Abg. der Ritterschaft tritt der Ansicht des vorigen Redners, welche auch im Ausschuß vorgebracht sei, bei. — Ein Abg. der Städte: Wenn er es auch mit den Apothekern gut meine, so müsse er doch einer abweichenden Ansicht sein. Jeder Apotheker müsse so oft verkaufen dürfen, als er Lust habe; Sache des Ankäufers sei es, zu sorgen, daß er die Concession bekomme. Die von der Notariatsstube hergeleitete Analogie sei nicht ganz passend. — Ein Abg. der Städte: Dennoch aber dürfe die Regierung nicht verfügen, daß eine Apotheke, welche dem Publikum genüge, mit Einem Male geschlossen werde, wie dieses in Wesel der Fall gewesen sei. In diesem Verfahren liege eine zu weit gehende Bevormundung.

Ein Abg. der Städte: Das Apothekergewerbe sei ein Geschäft mit einer gewissen Berechtigung, weil die Zahl der Apotheken eine beschränkte sei. Dadurch erhalte eine Apotheke einen höhern Werth, als ihr Anlagekapital betrage. Es frage sich, wer die Befugniß haben solle, beim Tode des Inhabers über dieses Kapital zu verfügen; ob jene Wertherhöhung erblich und übertragbar, oder ob sie ein Nationaleigenthum sei und zur Disposition des Ministeriums stehe. Für beide Ansichten lassen sich Gründe anführen. Plausibler sei jedoch die erste Alternative; das Recht zur Fortführung einer Apotheke werde ertheilt auf Grund der Studien, der absolvirten Lehre u. s. w. Die Staatsregierung habe die allgemeinen Bedingungen für die Erlangung der Apotheker-Concession festzustellen; sobald diese genehmigt sei, erscheine eine nochmalige Wahl unpassend, so wie auch bei den Staatsbeamten von einer solchen keine Rede sei, sobald sie durch Ablegung der vorgeschriebenen Examina ihre Qualification dargethan haben. Es handle sich also darum, ob die Apotheker, oder ob die Regierung die Disposition habe? Auch im letzteren Falle sei die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht ausgeschlossen. Der erhöhte Werth einer Apotheke habe seinen Grund in dreierlei: einmal in dem bestimmten Umkreise, dann in der bestehenden sehr hohen Taxe der Droguen, endlich in dem Fleiß und der Geschicklichkeit des Besitzers; die beiden ersten seien aber die Haupt-Faktoren des Werthes. Es sei dem Miuisterium unbenommen, die bestehenden Umkreise der Apotheken und die Taxe herabzusetzen. Wenn Mißbräuche vorgekommen, so seien sie durch die eigenen Verfügungen der Staatsregierung veranlaßt. Ein Apotheker, welcher einen qualifizirten Nachfolger der Regierung präsentire, müsse diesen auch angenommen sehen. — Ein Abg. der Städte tritt dieser Ansicht bei. — Ein Abg. desselben Standes: Das Interesse der Unterthanen, nicht das der Privaten müsse entscheiden. Er trete der Ansicht des Redners aus dem Ritterstande bei, welcher das Sachverhältniß richtig dargestellt habe. Die Regierung sei jederzeit befugt gewesen, die Concession zu verweigern; der Ausschuß aber wolle die Concessionen für die Folge überflüssig machen.

Ein Abg. der Städte: Der Apotheker sei kein gewöhnlicher Gewerbtreibender, weil er einer Concession bedürfe. Der Staat habe ein Interesse, das Apothekerge-

chäft stets in zuverlässigen Händen zu wissen. Deshalb ei die Zahl der Apotheken beschränkt, damit die Aufsicht nicht zu sehr erschwert werde, und hierin finde der höhere Werth derselben seinen Grund. Er sek deshalb, im Gegensatz zu den Abg. der Städte, der Ansicht, daß der Regierung, welche durch ihre Maßregeln die Erhöhung des Werthes veranlaßt habe, auch die Verfügung darüber zustehe. Auf der einen Seite dürfe der Absicht, stets den qualifizirtesten Aspiranten zu wählen, nicht entgegen getreten, auf der andern Seite müsse aber auch das Eigenthum geschützt werden. Deshalb schlage er vor, daß die Regierung nur da, wo sie unter den Erben des abgehenden Abthekers kein qualifizirter Pharmaceut finde, eine Concurrenz auszuschreiben befugt sein solle. — Ein Abg. der Landgemeinden: Es komme in dieser Angelegenheit darauf an, das Interesse des Publikums und des Slaates und das der Apotheker und ihrer Familien in richtigen Einklang zu setzen. Hinterlasse ein Apotheker eine Wittwe, Kinder oder Erben, so müsse es diesen frei stehen, die Apotheke durch einen qualifizirten Provisor fortführen zu lassen. Dagegen dürfe der freie Verkauf an einen jeden Dritten nicht gestattet werden. — Ein Abg. desselben Standes: Es seien zwei entgegengesetzte Ansichten geäußert worden. Der Ausschuß wolle den Inhabern einer Concession ohne alle Einschränkung die freie Disposition belassen, mithin auch den Verkauf. Auf der andern Seite sei die Zulässigkeit dieses Grundsatzes bestritten worden. Der Vorschlag, der Wittwe und den Erben eines Apothekers jenen Vorzug zu lassen, vermittle die streitenden Ansichten nicht. Er glaube, daß man im Allgemeinen nicht wünschen könne, die Concessionen den Privilegien völlig gleich gestellt zu sehen, und schlage zur Vereinigung beider Theile vor, daß den jetzigen Besitzern, welche ihre Apotheken in dem guten Vertrauen erworben haben, daß sie über dieselben frei verfügen könnten, bei Veräußerung derselben keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, vorausgesetzt, daß der neue Erwerber die gehörige Qualifikation besitze; ferner daß der Wittwe eines Apothekers das Recht gesichert werde, durch einen qualifizirten Provisor die Concession fortzusetzen, und daß demjenigen, dem eine Apotheke durch Erbschaft zufällt, die Fortsetzung derselben, außer im Falle der Nichtqualifiktion, nicht solle entzogen werden. — Ein Abg. der Ritterschaft: Er könne sich auch mit diesem Vorschlage nicht einverstanden erklären, weil dadurch die Concessionen verewigt würden. Die Verfügung, daß die Wittwen, die Vormünder minderjähriger Kinder u. s. w. die Apotheke durch einen qualifizirten Provisor fortführen lassen dürfen, bestehe schon jetzt. Es müsse der Regierung unbenommen bleiben, unter denjenigen, welche sich für das Apothekergeschäft vorbereitet haben, den Qualifizirtesten anzustellen. Man spreche überall gegen Privilegien, und wolle den Apothekern ein solches ertheilen!

Der Landtags-Marschall: Die Regierung habe keine Verpflichtung, die qualifizirten Pharmazeuten der Reihe nach, ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Grad der Qualifikation, anzustellen. — Der Referent: Man dürfe das Apothekergewerbe nicht unnöthig beschränken, während alle anderen Gewerbe frei seien, sondern nur in so weit, daß der Apotheker überhaupt qualifizirt sein müsse. — Ein Abg. der Ritterschaft: Seit der Besitznahme seien über die Organisation des Apothekerwesens keine neuere Gesetze ergangen, und deshalb habe das Ministerium die jüngste Verordnung nicht erlassen dürfen. — Ein Abg. der Städte: Es sei ein wesentlicher Unterschied zwischen Apothekern und Aerzten, letztere finden überall ihr Fortkommen, erstere bedürften einer Apotheke und einer guten Einrichtung derselben. Wer keine Aussicht habe, dieses zu erlangen, dürfe auch nicht darauf studiren, oder müsse sich wenigstens mit einer untergeordneten Stelle begnügen. — Ein Abg. der Städte: Die Apotheker seien Gewerbtreibende, sie zahlten Gewerbesteuer, partizipirten an den Wahlen zur Handelskammer u. s. w.

Bei der Abstimmung wird der erste Antrag des Ausschusses mit 47 Stimmrn gegen 13 angenommen. Der zweite Antrag wird, als in dem ersten schon enthalten, nicht weiter diskutirt, und der dritte ganz fallen gelassen.

Inland.

Berlin, 11. Juli. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht: dem Frhrn. Franz Egon Ludwig v. Fürstenberg zu Herdringen in Westphalen für seine Person und dem jedesmaligen rechtmäßigen männlichen Nachkommen desselben, welcher in das Fürstenberg-Herdringensche Haupt-Familien-Fideikommiß succedirt, die gräfliche Würde unter dem Namen: v. Fürstenberg-Herdringen zu ertheilen; und den Ober-Landesgerichts-Assessor Dr. v. Reinbaben zum Rath bei dem Landgericht zu Breslau zu ernennen. — Se Maj. der König haben Allergnädigst geruht: dem Geh. Kabinetsrath Müller die Annahme und Anlegung des von des Königs von Dänemark Majestät ihm verliehenen Großkreuzes des Danebrog-Ordens, und dem Kabinetsrath Uhden die Annahme der ihm verliehenen Dekoration als Ritter desselben Ordens; desgleichen dem Schloßhauptmann von Königsberg, ersten Kammerherrn der Königin Majestät, Grafen v. Dönhoff, die Annahme und Anlegung des von des Königs von Sachsen Majestät ihm verliehenen Commandeur-Kreuzes des sächsischen Verdienstordens, und dem Flügel-Adjutanten, Major v. Bonin, des Ritterkreuzes desselben Ordens, zu gestatten.

Die Ziehung der 1sten Klasse 88ster Königl. Klassen-Lotterie wird nach planmäßiger Bestimmung den 20sten d. M. früh 7 Uhr ihren Anfang nehmen, das Einzählen der sämmtlichen 85,000 Ziehungs-Nummern aber, nebst den 4000 Gewinnen gedachter 1ster Klasse, schon den 19ten d. M. Nachmitiags 3 Uhr durch die Königl. Ziehungs-Kommissarien öffentlich und im Beisein der dazu besonders aufgeforderten beiden hiesigen Lotterie-Einnehmer Seeger und Mestag im Ziehungssaal des Lotteriehauses stattfinden.

In der am 17. Juni d. J. zur Aufnahme neuer Mitglieder bestimmten Plenarversammlung der Königl. Akademie der Künste fanden folgende Wahlen statt: Zu ordentlichen einheimischen und respekt. auswärtigen Mitgliedern der Akademie der Künste wurden aufgenommen: 1) der Genremaler Edmund Rabe, aus Berlin; 2) der Historienmaler J. P. Hasenclever, in Düsseldorf; 3) der Historienmaler Karl Ludwig Rosenfelder, in Berlin; 4) der Historienmaler Ingres, Hofmaler zu Paris; 5) der Historienmaler Louis Gallait, zu Brüssel; 6) der Historienmaler E. de Biefve, zu Brüssel; 7) der Bildhauer August Wredow, zu Berlin; 8) der Schloßbaumeister Hesse, zu Berlin; 9) der Baurath K. Ottmer, zu Braunschweig; 10) der Kupferstecher Henriquel Dupont, zu Paris; 11) der Medailleur König zu Dresden; 12) der Medailleur Christensen, zu Kopenhagen; 13) der Kapellmeister G. Rossini, zu Bologna; 14) der Musiker G. Kastner, zu Paris; 15) der Musikdirektor K. Sämann, zu Königsberg i. Pr. — Zu außerordentlichen Mitgliedern wurden aufgenommen: 1) der Lithograph Fr. Jentzen, zu Berlin; 2) der Lithograph Julius Tempeltei, zu Berlin; 3) der Holzschneide-Künstler Friedrich Unzelmann, zu Berlin. — Zu Ehren-Mitgliedern wurden aufgenommen: 1) der Königl. Großbritann. Gesandte am hiesigen Hofe, Graf v. Westmoreland, als Komponist; 2) der K. K. Hofrath Kiesewetter, zu Wien, als theoretischer Musiker. — In der am 28. Juni d. J. stattgefundenen außerordentlichen Sitzung des Senates und im Beisein der Mitglieder der musikalischen Section wurde, in Folge des Hohen Reskriptes vom 21. Juni d. J. dem Musikdirektor Rungenhagen das Patent als Professor der Musik überreicht.

Abgereist: der Fürst Dimitrji v. Dolgorukkow, nach Dresden. Se. Exc. der Gen.-Lieutenant und Commandeur des Kadetten-Corps, v. Below, nach Schlesien.

Die neueste Nummer der Gesetz-Sammlung enthält folgende Uebereinkunft der zum Zoll- und Handels-Vereine verbündenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien.

Zur Ausführung des bei dem Abschlusse der Zoll-Vereinigungs-Verträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente und Privilegien ist von den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zoll- und Handels-Vereins nachstehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien unter dem 21. September 1842 verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereins-Staate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungs-Patent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungs-Patent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderentheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zoll-Vereinigungs-Verträge grmachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patens darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereins-Gebiets schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- und Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann. Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen. Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des Letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem anderen Vereins-Staate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals een Recht begründen: a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Eben so wenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden, c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falles: wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größeren Publikums bestimmten Handels-Artikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereins-Regierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber 1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes zu gewähren. Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber 2) das Recht zu ertheilen, a. eine neue Fabrikations-Methode, oder b. neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden. Die in einem Staate erfolgte Patent-Ertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patent-Ertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines anderen Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnorts des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmen Blättern öffentlich zu verkünden. In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereins-Regierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Vorstehende Uebereinkunft wird, nachdem solche allseitig ratifizirt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Juni 1843.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Alvensleben.

Das in derselben Nummer der Gesetzsammlung enthaltene Publikationspatent ist folgenden Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer sechs und zwanzigsten vorjährigen Sitzung am 15. September 1842 zur Ergänzung der im 63. Artikel der Wiener Schlußakte enthaltenen Bestimmung wegen Erledigung der im Rekurswege an dieselbe gelangenden Beschwerden der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels den nachstehenden Beschluß gefaßt: Da es in Folge des Artikel 63 der Schlußakte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund oder den Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Rekurswege in Betreff des durch den Art. 14 der Bundesakte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen sein werde, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben, so wird auf das diesfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaliger Reichsstände festgestellt: 1) Bei Reklamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Artikels 63 der Schlußakte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesakte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reklamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reklamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung, nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Partikular- oder gemeinrechtlichen Prozeßordnung innerhalb der kürzestmöglichen Frist zu instruiren. 2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung, oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, so weit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen. 3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, so wie, daß von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. 4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Maße von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien. 5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Oktober 1834 über das Bundesschiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten. (Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834: Art. 1. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der, zur Führung einer, den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung, erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegeneinander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen. Art. II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebenzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmanne auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch. Art. III. Wenn in dem Art. I. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles. Art. IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt. Art. V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Korrelation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist. Art. VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundes-Versammlung zu bezeichnenden Orte und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen. Art. VII. Sollten die Schiedsrichter durch Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestags-Gesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt. Art. VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden. Art. IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuer-Bewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt. Art. X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände erheben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt. Art. XI. Das in den vorstehenden Art. I—X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. Der 46ste Artikel der Wiener Congreßakte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung. Art. XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falls, auf die hiervon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. III—X. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahfahrens veranlassen.) Wir bringen hierdurch die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als eine weitere Entwickelung der in der Deutschen Bundes- und Schlußakte bereits enthaltenen Grundsätze und Anordnungen über den Rechtszustand der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände und als gesetzliche auf die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände anwendbare Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Behörden und Unterthanen in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landestheilen. So geschehen und gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

* **Berlin, 11. Juli.** In diesen Tagen erscheint hier bei Besser eine sehr interessante Brochüre von Dr. Brüggemann, welche den Titel führt: „Preußens Beruf in der deutschen Staatsentwickelung und die nächste Bedingung zu seiner Erfüllung.“ Der Verfasser sucht darin die verschiedenen politischen Partheien zu versöhnen, und hat in dieser 10 Bogen starken Schrift mit Freimüthigkeit unsere Verhältnisse besprochen, was ihm auch einen viermonatlichen Kampf in Bezug des Imprimaturs verursachte. — Liszt's berühmter ungarischer Sturmmarsch hat hier zu einem interessanten Rechtshandel Veranlassung gegeben. Die Grundmelodie, welche rein national ist, wurde nämlich zur Komposition eines kleinen Marsches benutzt. Sr. Maj. dem Könige gefiel derselbe in so hohem Grade, daß bald darauf befohlen worden ist, erwähnten Marsch vom Musikdirektor Wieprecht für die Militair-Musik instrumentiren, und von der Schlesinger'schen Buch- und Musik-Handlung in die Sammlung der Armeemärsche aufnehmen zu lassen. Dagegen sind vor Kurzem die hiesigen Musikhändler Bote und Bock als Verleger des kleinen Marsches aufgetreten. Das Gutachten der Sachverständigen entschied nun aber gegen die Denunciation des Bote und Bock, welche bereits deshalb von der Behörde zur Ruhe verwiesen worden sind.

Im Hoflager zu Sanssouci war es in diesen Tagen wieder außerordentlich lebhaft. Die Zahl der vornehmen Russen, die jetzt hier vereinigt sind, ist noch immer sehr groß, auch fahren die österreichischen Magnaten fort, Berlin häufiger als sonst zu besuchen. Von den ersteren empfing Se. Majestät gestern wieder den General-Kriegs-Gouverneur von Moskau, General der Kavalerie Fürst Galicin I., von den letzteren den Grafen Joseph Althan, zugleich Grand von Spanien erster Klasse, der neben großen Herrschaften in Oesterreich und Böhmen, auch in den preußischen Landen einen sehr ansehnlichen Grundbesitz hat, zu dem namentlich die Stadt Mittelwalde in der Grafschaft Glatz gehört. Unter diesen Umständen werden die Grafen v. Althan zu den sogenannten Sujets mixtes gezählt, die in beiden Staaten reich begütert sind. In diese Categorie gehören auch die Herberstein, Zierotin, Magnis, Hoyos, Fürstenberg u. s. w. — Auf das durch Stafette hier eingegangene Begehren des Hof- und Staats-Kanzlers Metternich ist der besonders durch glückliche Kuren der Wassersucht berühmte Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Ollenroth aus Bromberg nach Kreuth in Baiern geholt worden, um einer, wie sich das Schreiben ausdrückt, hohen Frau wo möglich noch Rath und Hülfe zu bringen. (D.-P.-A.-Z.)

Deutschland.

Frankfurt, 7. Juli. In einem aus Frankfurt datirten Artikel des Journals vom 5. wird die Behauptung aufgestellt, daß der Jude durch die Beschneidung in's Judenthum eintrete und ohne dieselbe kein Jude sei. Diese Behauptung zeugt von großer Unkenntdes Judenthums. 1) Die Beschneidung ist kein mosaisches Gebot, sondern nach 1. M. C. 17 ein abrahamitisches, das sich keineswegs bloß auf die Israeliten, sondern auf die Nachkommen Abrahams, auf Araber u. a. erstreckt. Durch die Beschneidnng wird man also in keinem Falle Israelite, und kann auch ein Nachkomme Israels ein Araber, ein Midianiter ꝛc. sein. 2) Während im Pentateuch jedes mosaische Ceremonialgebot mehreremal vorkommt, und im 5. Buche alle Gesetze wiederholt werden, kommt das Gebot der Beschneidung gar nicht vor. Es gehört weder zu den zehn Grundgeboten, noch wird seiner in den Theilen des Pentateuch, wo das Ceremonialgesetz weitläufig dargestellt wird, erwähnt. Nur an einer ganz fremdartigen und unpassenden Stelle (3 M. 12, 3) sind einige auf dasselbe sich beziehenden Worte eingeschoben, die aber kein Gebot ausdrücken, sondern, richtig übersetzt, nichts Anders heißen können, als: am achten Tage wird (dem Herkommen nach) seine Vorhaut beschnitten. 3) Moses selbst hat, laut 2 M. C. 4, seine Söhne nicht beschneiden lassen. 4) Sämmtlich während des 40jährigen Zuges durch die Wüste Geborene waren, nach Jos. 5, nicht beschnitten worden. 5) Wodurch treten denn die Töchter in das Judenthum ein? Die Wahrheit ist, daß, nach den Principien des mosaischen Glaubens, die Geburt zum Juden macht und daß der von jüdischen Eltern Erzeugte zur jüdischen Religionsgesellschaft gehört, selbst wenn er kein einziges Ceremonialgebot beobachten sollte, so lange er nicht die Grundlehre von einem einzigen Gotte und die Offenbarung läugnet. (F. J.)

Aus Würtemberg, 4 Juli. Folgender Vorfall, der sich in Heilbronn vor einigen Wochen zutrug, ist

vielfach Gegenstand der Besprechung. Ein Edelmann aus Baiern kam auf einer Vergnügungsreise durch Heilbronn, und wurde durch einige ihm bekannte Offiziere des dort in Garnison liegenden Regiments in ein Weinhaus zu einer geselligen Abendunterhaltung geführt. Eine frühere Aeußerung desselben über die geringe Stärke des württembergischen Weins soll die Veranlassung gewesen sein, ihm durch Zutrinken solche fühlbar zu machen, wobei aber die Zutrinker mit dem Gast ihre Nüchternheit verloren. Anzügliche Reden über den baierischen Provinzialismus (?) sollen dann gefallen sein, welche der Gereizte mit einer Thätlichkeit erwiderte. Andere Anwesende und ältere Offiziere verhinderten weitere Entgegnung mit Hinweisung auf den Zustand des Gastes, und die Ruhe schien für den Abend hergestellt zu sein. Als aber Mehrere sich schon entfernt hatten, auch der Gast nach Hause zu gehen im Begriff war, wurde er unerwartet und unbewaffnet angefallen und schwer verwundet; ein Hieb ging durch die Nase bis gegen das Kinn, und ließ anfangs den Verlust jenes Theiles besorgen, doch hat man nun Hoffnung zur Heilung. Die Erzählungen über die Veranlassung so wie über den Ort des Anfalls sind verschieden, indem nach Einigen derselbe in dem Hausflur, nach Andern noch im Zimmer geschah. Aber die schwere Verwundung ist Thatsache, ebenso der Anfall, nicht etwa unmittelbar nach der Insultirung, sondern nach scheinbar beigelegtem Streit und in unbewaffnetem Zustande des Angefallenen. Der König hat genaue Untersuchung angeordnet. (D. A. Z.)

Karlsruhe, im Juli. Das Großherzogl. Staats- und Regierungs-Blatt Nr. 16 vom 1. Juli enthält unter Anderem eine Großherzogl. Verfügung vom 22. Juni, wonach die wissenschaftliche Vorbereitung zum Staatsdienste im Postfache, nach Vereinigung des Eisenbahnbetriebes mit der Postverwaltung, künftig eine Aenderung erleidet. Es wird, vom nächsten Spätjahre an, an der polytechnischen Schule dahier ein eigener zweijähriger theoretischer Kursus zur Ausbildung der Post- und Eisenbahn-Beamten errichtet. Um daran theilnehmen zu können, muß man die oberste Klasse eines Gymnasiums oder Lyzeums rc. mit dem Prädikat der Reife durchlaufen haben. Nach Beendigung des zweijährigen Kursus an der polytechnischen Schule ist eine theoretische Prüfung bei der Post- und Eisenbahn-Direktion zu bestehen, worauf der Kandidat eine zweijährige Praxis und dann den praktischen Examen zu machen hat.

Sigmaringen, 5. Juli. Eine Extra-Beilage des Verordnungs-Blatts bringt so eben folgendes Bulletin: „Se. Hochfürstl. Durchl. der regierende Fürst hatten den 4ten, Abends 7 Uhr, das Unglück, durch den Umsturz ihres Wagens den rechten Unterschenkel zu brechen. Die Nacht vom 4ten auf den 5ten war schlaflos, jedoch erträglich. Das Fieber ist bisher sehr mäßig. Krauchenwies, Morgens 6 Uhr, den 5. Juli 1843. Dr. Bazer, Medizinalrath und Leibarzt." — Prof. Stromeyer in Freiburg wurde durch Estafette berufen. Alle Klassen der Bevölkerung haben ihre Theilnahme an diesem bedauerlichen Unfall laut zu erkennen gegeben. (Schw. M.)

Fulda, 7. Juli. Mit der Theilung des ehemaligen Fürstenthums Fulda, wodurch die Hauptstadt mit einigen Aemtern an Kurhessen, der ergiebigste Holz- und Weinbezirk nebst einem berühmten Bade an Baiern und die fruchtbarste Getreidegegend an Weimar gekommen ist, nachdem schon früher der edle Johannisberg im österreichischem und das fuldaische Amt Herbstein in darmstädtischem Besitz verblieben war, war der Grund zu unsäglichen, theils vorübergehenden, theils bleibenden Nachtheilen für die Bewohner desselben gelegt. Zu ersteren gehört namentlich der Rechtsstreit Kurhessens gegen Baiern und Weimar wegen der Ansprüche, welche letztere Staaten nach Verhältniß des erlangten Gebietes an die Centralstiftungen des vormaligen Fürstenthums erhoben, nachdem sie die in ihren Landestheilen ausstehenden bedeutenden Kapitalien bereits seit 1817 mit Beschlag belegt hatten und selbst die Zinsen nur unter lästigen Bedingungen und nur zum Theil verabfolgen ließen. Ein in diesen Tagen vom Oberappellationsgericht zu Celle, als dem bestimmten Austrägalgericht publizirter höchst wichtiger Spruch lautet dahin, daß der Besitzstand des sämmtlichen Stiftungsvermögens zu Gunsten Kurhessens ausgesprochen und die Beschlagnahme der Kapitalien von Seite Baierns und Waimars demnach aufgehoben wird. (O.-P.-A.-Z.)

Oesterreich.

Preßburg, 3. Juli. Heute wurde von der Ständetafel die Aviticität mit 38 Stimmen gegen 13 verworfen. Es gehen also die Besitzverhältnisse und das Erbrecht in Ungarn noch bei diesem Landtag einer bedeutenden Umwandlung entgegen. (A. Z.)

Rußland.

Briefe aus St. Petersburg vom 20. in Französischen Blättern melden, daß der Fürst Dolgoroucki bei seiner Ankunft verhaftet und beinahe einen Monat beim Polizeiminister, Grafen Benkendorf, in strengem Verwahrsam gehalten worden ist. Da man aber in seinem Werk keinen Grund zur weitern Verfolgung gefunden, bot der Kaiser dem Fürsten eine Stelle in der Armee an, die dieser ausschlug. Darauf wurde er nach Wiatka, einer Stadt an der Sibirischen Gränze, gesandt, wo er sich unter Polizeiaufsicht aufhalten muß.

Großbritannien.

London, 7. Juli. Am 3ten d. hat in Dublin die große Repeal-Versammlung der Handwerker-Vereine stattgehabt, vor deren Resultaten man nicht ohne Besorgniß gewesen zu sein scheint. Mehr als 40 Gewerke durchzogen schon früh Morgens, mit Musikbanden an der Spitze, die Stadt, um sich nach dem Sammelplatze, dem kleinen Dorfe Phisborough, zu begeben, von wo sie unter Leitung des bekannten Faktotum O'Connells, Tom Steele, in großer Prozession nach Dublin znrückzogen und sich in Merrion-Sqaure, an welchem Platze O'Connell wohnt, aufstellten, um dem Befreier ein Lebehoch zu bringen, welches dieser durch einen Gruß von dem Balkon seines Hauses erwiederte. Darauf ging es im Zuge weiter nach der Wiese, auf welcher der bekannte, früher wegen vielfacher Schlägereien berüchtigte Jahrmarkt von Donnybrook gehalten zu werden pflegt, und hier stellten sich die Handwerker, deren Zahl auf 17,280 angegeben wird, von einer unabsehbaren Menge von andern Bewohnern Dublins umgeben, auf. Bald darauf erschien O'Connell und hielt eine längere Rede, in welcher er zwar auf die große physische Macht hinwies, welche ihm die Repeal-Agitation in die Hände gegeben habe, aber zugleich dringend zur Ruhe und zum Gehorsam gegen die Gesetze ermahnte. Aus der Haltung des Ministeriums wollte er abnehmen, daß dasselbe den Anforderungen einzelner Kabinetsmitglieder, insbesondere Graham's und Stanley's, Gewalt zu brauchen definitiv entsagt habe, erklärte indeß zugleich, daß die Zeit vorüber sei, wo Irland sich durch versöhnliche Maßregeln, wenn sie nicht zugleich die Aufhebung der Union in sich schließen, gewinnen lasse. Nachdem noch mehrere andere Reden gehalten worden waren, ging die Versammlung ohne die mindeste Ruhestörung auseinander. — Seit der Versammlung in Donnybrook ist nichts von Belang in Irland vorgefallen. O'Connell hat mehrere Repeal-Versammlungen gehalten, und viel über die Sympathie der Amerikaner zu Gunsten der Repeal gesprochen. Die Orangisten verhalten sich ruhig. Der gewöhnlich mit öffentlichen Prozessionen von ihnen gefeierte 1. Juli ist überall still vorübergegangen. Die Regierung beharrt bei ihren militärischen Vorkehrungsmaßregeln und bei Ausübung des Repressiv-Mittels, welches sie in der Absetzung der, der Repeal günstigen Beamten erblickt. Mehrere derselben haben neuerdings wieder ihren Abschied erhalten.

In Wales dauert die Zertrümmerung der Schlagbäume und Chausseehäuser fort, ohne daß die Behörden einschreiten. Indeß hat der Minister des Innern einen der Rechts-Consulenten der Krone, Herrn Maule, nach Wales abgesandt, um gegen die am 19ten v. M. in Carmarthen eingefangenen Rebeccaiten den Prozeß zu instruiren.

Der König von Hannover ist von seinem neulichen Unfalle gänzlich wiederhergestellt.

Dem jetzt in Belfast kommandirenden General d'Aguilar soll der Posten eines Kommandanten von Hongkong angeboten worden sein, an die Stelle des Lord Saltoun, der seiner Gesundheit wegen China wieder verlassen will.

Der General-Postmeister hat die seit einiger Zeit mit Belgien, Holland, Preußen, Oesterreich, Sachsen, Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland eingeleiteten Unterhandlungen wegen Ermäßigung des Porto von Briefen und Zeitungen, nach Maßgabe des vor Kurzem mit Frankreich abgeschlossenen Vertrages, dem Vernehmen nach fast zum gedeihlichen Schlusse gebracht.

Der bekannte Missionär Joseph Wolff, der sich unter Anderem auch längere Zeit in Bochara aufgehalten hat, erklärt sich in einem Aufrufe an die Offiziere des britischen Heeres überzeugt, daß die Nachricht von der Ermordung des Oberst-Lieutenants Stoddart und Hauptmanns Conolly in Bochara sehr zu bezweifeln ist, und erbietet sich, allein oder in Begleitung eines britischen Offiziers, gegen Erstattung der Reisekosten, sich nach Bochara zu begeben, und mit Hülfe seiner Freunde unter den Turkomanen in der Wüste von Chiwa und eines ihm bekannten Derwisch ihre Befreiung zu bewirken.

Die Lage der Dinge in Spanien, wie sie in den letzten aus Frankreich eingetroffenen Nachrichten geschildert wird, erregt, obgleich man diesen Berichten mit Recht ein nur sehr beschränktes Maaß von Glaubwürdigkeit beimißt, doch große Besorgnisse für das Schicksal Espartero's, dessen Sturz, sollte er die Folge dieser neuesten Insurrektion sein, sowohl von Tory- wie von liberalen Blättern den auf Vermählung der Königin mit dem Herzog von Aumale gerichteten französischen Intriguen beigemessen wird. Die liberalen Blätter machen der britischen Regierung lebhafte Vorwürfe darüber, daß sie nicht zur rechten Zeit gegen diese Intriguen eingeschritten ist, und es scheint fast, als ob sie noch in der eilften Stunde zur Einsicht ihrer Fahrläßigkeit gekommen ist, denn es heißt wiederholt, daß das im Hafen von Cork versammelte Geschwader, mit dessen Verproviantirung man jetzt beschäftigt ist, nach der spanischen Küste bestimmt ist. Zu diesem Geschwader gehört auch das 50 K. Schiff „Warspite", dessen Befehlshaber, Lord John Hay, bekanntlich während des Bürgerkrieges die britischen Schiffe an der cantabrischen Küste kommandirte.

Frankreich.

Paris, 7. Juli. Heute hat die Deputirten-Kammer das Einnahme-Budget mit 218 Stimmen gegen 53 angenommen. Damit hat die Session dieser Kammer thatsächlich ein Ende, da sich nun nicht mehr Deputirte genug zu einer Sitzung einfinden möchten. — An der Börse hieß es, eine Englische Flotte hätte sich vor Kadix gezeigt; man glaubt aber wenig an diese Neuigkeit.

Der Umsatz in französischen Renten war heute ohne allen Belang. Man kann demnach wohl annehmen, daß das Gerücht ohne Grund ist, welches man zu verbreiten suchte, Lord Cowley habe am vorigen Samstag Herrn Guizot von der Absicht Englands, in den spanischen Angelegenheiten zu interveniren, in Kenntniß gesetzt.

Der König kam heute nach Paris, um dem Ministerrathe zu präsidiren. Die Regierung hat in den ministeriellen Blättern heute keine telegraphischen Depeschen aus Spanien veröffentlichen lassen. Man hält es indeß nicht für wahrscheinlich, daß der Telegraph keine neueren Nachrichten überbracht haben sollte. Es heißt, die aus Bayonne und Perpignan eingetroffenen Berichte seien so ernster, zugleich jedoch so vager Art, daß das Ministerium nicht geglaubt habe, sie veröffentlichen zu sollen.

Dem „Courier francais" zufolge soll nach der Session eine Modifikation des Ministerinms zu erwarten sein; es heiße, die Herren Martin (du Nord), Teste und Roussin seien fest entschlossen, ihre Portefeuilles abzugeben; sie würden durch die Herren Hebert, Dumon und Salvandy ersetzt werden.

Spanien.

Madrid, 30. Juni. Die Unthätigkeit, in die Espartero versunken ist, und die in geradem Wiederspruche zu den Verheißungen steht, die er bei seinem Abmarsche verkündete, berechtigt fast zu der Voraussetzung, daß es mit seiner Drohung, die Regentschaft in die Hände der einberufenen Cortes niederlegen zu wollen, ernstlich gemeint sei. Die amtliche Gaceta sagt heute Folgendes: „Die von den Generalen Zurbano und Seoane veröffentlichten Aufrufe, das jüngste Manifest Sr. Hoheit, und die vorgestrige Erklärung im amtlichen Theil unseres Blattes, bezeugen auf die feierlichste Weise, daß der Regent des Reiches fest entschlossen ist, vor den einberufenen Cortes das geheiligte Unterpfand niederzulegen (resignar), welches sie ihm anvertraut haben, und daß weder Gerechtigkeit, noch das Gemeinwohl, noch auch seine eigene Würde ihm gestatten, es der Anarchie und Rebellion zu übergeben." — Diese Erklärung muß hier um so mehr überraschen, da Niemand in dem jüngsten Manifeste des Regenten eine solche Absicht angedeutet finden kann, dieser vielmehr in allen seinen öffentlichen Anreden und Proklamationen ausdrücklich versprach, die Ruhe binnen kurzem wiederherzustellen, und „Alles niederzutreten, was sich ihm entgegenstellen würde." Hätte der Regent zugleich mit der Entlassung des Ministeriums Lopez und der Auflösung der Cortes die jetzt angedeutete Absicht ausgesprochen, so wäre dem Lande vermuthlich eine große Verwirrung erspart worden. Nun aber erblicken seine Gegner, deren ursprüngliche Verwegenheit unter den vom Feuer des Monjuich bedrohten Mauern Barcelona's bis zu Erstaunen erregender Thatkraft gesteigert wurde, in einer solchen Erklärung nichts anderes als die letzte Ausflucht des Kleinmuthes. „Die Nation hat den Kongreß zweimal binnen eines halben Jahres auflösen sehen und ist überzeugt, daß er zwanzigmal aufgelöst werden wird, falls die Repräsentanten sich dem Willen des Regenten anschmiegen: in dieser Ueberzeugung sagen die Spanier, daß sie nicht länger verhöhnt sein wollen." So lautet die Antwort, welche der catalonische Insurgenten-General Don Vicente de Castro am 23. dem General Zurbano ertheilte, und, sollte der Regent darauf beharren, das Glück der Waffen oder wenigstens der Intrigue nicht abermals versuchen zu wollen, so könnte er, dies ist hier die allgemeine Ansicht, in den Fall gerathen, die Abdankung ohne Mitwirkung der Cortes leisten zu müssen. Seine Minister, ihr nahes Ende voraussehend, suchen nun Trost in dem Bewußtsein, ihren Nachfolgern die Aufstellung eines vernünftigeren Regierungs-Systems aus besten Kräften erschwert zu haben. „Nach mir die Sündfluth!" war von jeher der Wahlspruch Mendizabal's. Deshalb werden die angeblichen Intriguen eines benachbarten Kabinets nicht durch kräftige und politische Maßregeln zu vereiteln, sondern vielmehr durch herausfordernde und beleidigende Sprache ein offener Bruch hervorzurufen gesucht. Und warum? weil man wahrscheinlich auf eine bewaffnete Dazwischenkunft Englands und auf den Beifall der übrigen großen Mächte Europa's rechnen zu können glaubt. Die amtliche Gaceta enthält heute einen langen Artikel, der offenbar ein gegen Frankreich gerichtetes Kriegs-Manifest ist. Die In-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 162 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 14. Juli 1843.

(Fortsetzung)

trigen dieser Macht, wird behauptet, habe den Regenten Spaniens verhindert, das Glück Spaniens zu machen, und den gegenwärtigen Aufstand angestiftet, um eine Intervention herbeizuführen. Mit voller Ueberzeugung darf ich dagegen den Satz aufstellen, daß Frankreich, falls es die obschwebenden Verwicklungen zu seinem Vortheile auszubeuten beabsichtigte, es keine andere Politik zur Richtschnur nehmen könnte, als die, die Entwickelung der Dinge ihrem natürlichen Laufe zu überlassen. Jede Einmischung, jede Enthüllung der angeblichen Pläne Frankreichs dürfte Folgen herbeiführen, die außerhalb der Berechnungen des pariser Kabinets liegen möchten. Ein Volk, welches, wie das spanische, geringe Bedürfnisse hat, und Haus und Habe aufopfert, um seinen Willen gegen die von ihm selbst eingesetzte Regierung geltend zu machen, hat Kräfte im Uebermaß, um seine Unabhängigkeit gegen jede fremde Macht zu behaupten. (A. P. Z.)

Madrid, 1. Juli. Es ist das Gerücht verbreitet, die Provinz Jaen habe sich pronuncirt, nachdem Van Halen sich aus ihr entfernt hatte, um zu dem Regenten zu stoßen; auch Cadix soll sich gegen die Central-Regierung erklärt haben. Doch bezweifelt man noch die eine, wie die andere Angabe. Espartero war am 29sten noch zu Albacete. Am 30sten Morgen war Van Halen zu Andujar eingetroffen. Durch ein Dekret vom 24sten hat der Regent allen Chargen, bis zum Obristen aufwärts, in allen Corps, die an der Bewegung nicht Theil genommen haben, eine Beförderung um einen Grad gewährt. Ein Dekret des Regenten vom 27sten erklärt die Nationalgarde von Albacete für aufgelöst.

Ueber die Ankunft des Generals Don Ramon Narvaez zu Valencia bringen jetzt die Journale dieser Stadt weitläuftige Berichte. Am 27sten Morgens kam das Paketboot, an dessen Bord Narvaez war, im Hafen des Grao, eine Lieue von Valencia, an. Bei Narvaez befanden sich noch 11 christinische Offiziere, nämlich der General Manuel de la Concha, der Brigadie Juan de la Pezuela, die Obersten Manuel Arizcum und Jose Fulgosio, die Oberstlieutenants Juan Contreras, Luis Serrano und Joaquin Ravene, der Gardekapitain Juan Ortega, die Kapitaine Graf de la Cimera und Matias Seco und der Unterlieutenant Jose Angulo. General Narvaez sandte, bevor er ans Land ging, den Brigadier Pezuela mit einer von sämmtlichen Offizieren an Bord des Paketbootes unterzeichneten Erklärung an die oberste Junta von Valencia ab, um ihr seine und seiner Begleiter Dienste, selbst bloß ohne allen Rang in den Reihen der Soldaten, gegen den Tyrannen Espartero, den Zerstörer von Barcelona, der nun auch Valencia vernichten wolle, anzubieten. Die Erklärung schließt mit den Worten: „Gott rette das Land und die Königin!" Nachdem Pezuela eine Besprechung mit der Junta gehabt, ließ diese die ihr zugekommene Erklärung und folgende Anzeige veröffentlichen: „Die Junta hat mit dem größten Enthusiasmus so edelmüthige Dienstanerbietungen angenommen und eilt im Augenblick nach der Küste, um diese Tapferen zn umarmen." Mit Blitzesschnelle verbreitete sich diese Nachricht durch die Stadt und machte um so lebhafteren Eindruck, als man Mangel an tüchtigen Führern kannte und das Anrücken Esparteros doch manche Besorgnisse weckte. Eine große Volksmenge begleitete die Junta nach dem Grao. Die proscribirten Offiziere landeten inmitten des Vivatrufes einer freudetrunkenen Menge, welche sie nach der Stadt geleitete; sie hielten unter Kanonendonner und Glockengeläute und unter dem Jubelruf der ganzen Bevölkerung, die zusammengeströmt war, ihren Einzug in die Stadt; die Façaden aller Häuser waren mit Teppichen geschmückt. Noch an dem nämlichen Tage ernannte die Junta den General Narvaez, den berühmten Pacificator der Mancha, zum Ober-Kommandanten der Truppen der Provinz Valencia. Einem Schreiben aus Valencia vom 28sten Abends zufolge war General Narvaez bereit, am folgenden Tage mit 4000 Mann Linientruppen und 300 Mann Kavalerie abzugehen, um Teruel zu Hülfe zu eilen, welches von einem esparteristischen Truppenkorps eingeschlossen war. Wenn es ihm gelingt, die Aufhebung der Belagerung dieses Platzes zu bewirken, so will er sich dann mit seinem durch die Besatzung desselben verstärkten Corps nach der Mancha gegen Espartero wenden, welcher zu Albacete steht und auch den Flecken Chinchilla, nicht aber das Fort inne hat. Die Truppen des Regenten sollen durch die Mühseligkeiten des Marsches, durch Krankheiten und Desertion sehr verringert worden sein; es heißt sogar, er habe kaum noch die Hälfte der Streitkräfte, mit denen er von Madrid abgegangen. In Valencia herrscht, so schreibt man von dort, der größte Enthusiasmus; es wurden neue Kolonnen organisirt, welche dem Corps des Generals Narvaez bald nach dessen Abmarsch nachfolgen sollten. Ein Dekret der provisorischen Regierung in Barcelona erklär für null und nichtig sämmtliche Ernennungen, die von Espartero seit dem letzten 23. Mai (dem Tage des ersten Pronunciamento, nämlich das Pronunciamento von Malaga) vorgenommen worden; ebenso sollen alle Vorschüsse an Geld, alle Lieferungen oder Zahlungen öffentlicher Abgaben an Espartero von dem letzten 30. Juni an als nicht geschehen betrachtet werden.

Von der spanischen Grenze, 4. Juli. Die Mehrzahl der in Barcelona ansässigen Franzosen und übrigen Fremden haben diese Stadt verlassen und sich über die französische Grenze begeben. Es heißt, der Gouverneur von Montjouy stehe auf dem Punkte, das Bombardement zu beginnen. Doch scheint dieses Gerücht noch sehr der Bestätigung zu bedürfen. — Seoane ist durch Mangel an Lebensmitteln genöthigt gewesen, mit seinen Truppen und dem Corps Zurbano's nach Lerida zurückzukehren.

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 28. Juni. Am 24sten d. M. hat der Sultan in dem gegenwärtig von ihm bewohnten Palaste zu Beylerbey, Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen ein glänzendes Bankett gegeben, zu welchem, außer der ganzen preußischen Gesandtschaft, auch die Repräsentanten der vier übrigen Großmächte sammt ihren ersten Dolmetschen u. sämmtliche ottomanische Großwürdenträger geladen wurden. Dieses Bankett hat in demselben Saale, wie das seiner Zeit zu Ehren Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann von Oesterreich veranstaltete, stattgefunden. Die Tafel bestand aus 40 Gedecken und war nach europäischem Geschmacke aufs Glänzendste ausgeschmückt. Selbe sowohl als der Saal waren prachtvoll erleuchtet. Der Prinz brachte die Gesundheit Sr. Hoheit des Sultans aus, welche von dem Großwesir mit einem Toaste auf das Wohl Sr. königl. Hoheit sowie auf jenes der Monarchen, deren Repräsentanten gegenwärtig waren, und auf die Fortdauer der zwischen ihnen und der Pforte bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse erwiedert wurde. Am Ende des Banketts erschien Se. Hoheit der Sultan, richtete an den Prinzen die verbindlichsten Aeußerungen und drückte den Repräsentanten sein Vergnügen darüber aus, sie bei sich versammelt zu sehen. Zugleich erkundigte sich Se. Hoheit angelegentlich nach dem Befinden ihrer resp. Souveraine. Während der Tafel hatte im anstoßenden Gemache eine Musikbande Stücke aus den neuesten Opern ausgeführt. Se. königl. Hoheit hatte am 26sten diese Hauptstadt verlassen, um sich an Bord des Dampfboots „Maria Dorothea" nach Varna und von dort zu Lande, über Rustschuk, nach Giurgevo zu begeben, daselbst der Quarantaine sich zu unterwerfen und nach einem mehrtägigen Aufenthalt in Bukarest seine Reise nach Berlin, über Hermannstadt, Pesth und Böhmen, fortzusetzen.

Der ehemalige Gouverneur von Belgrad, Kiamil Pascha, ist zum Mitglied des Kriegs-Conseils ernannt worden. — Der neue ottomanische Botschafter am k. k. österreichischen Hofe, Muchtar Bei, hat am 26sten in Begleitung Raif Efendi's, welcher dem ersten Botschaftssekretär, Schekif Bei, abzulösen bestimmt ist, seine Reise nach Wien über Kustendsche, angetreten. — Die Pforte hat so eben aus Veranlassung der in der Umgegend von Erzerum ausgebrochenen Pest beschlossen, in Diardekir eine neue Central-Quarantaine zu errichttn. — Der Gesundheitszustand in der Hauptstadt ist vollkommen befriedigend. (Oesterr. B.)

Alexandria, 16. Juni. Große Aufregung herrscht unter der hiesigen europäischen Bevölkerung in Folge der Ermordung eines jungen Franzosen durch einen Türken, welcher denselben unter einem unsaubern Vorwande in seine Wohnung verlockte und dort erdrosselte. Den Leichnam des Unglücklichen fand man Tags darauf am Gestade des Meeres. Auf das Ansuchen des französischen Generalconsuls ließ Mehemed Ali durch den Polizeivorstand Nachforschungen nach dem Thäter anstellen, der (von seinem eigenen Weibe, die auf Scheidung drang, verrathen) eingezogen und gehängt wurde. Vor der Hinrichtung wünschte er noch seinen 22jährigen Sohn zu sehen, dem er befahl, seine Mutter und zwei Europäer zu tödten. Der Sohn schleuderte der Mutter einen Stein an den Kopf, ward aber von der Polizei ergriffen und nach Ober-Aegypten abgeführt. — Die Aufmerksamkeit des Handelsstandes war diese Woche über darauf gerichtet, wie Mehemed Ali die Forderung der türkischen Regierung, die den Jahrestribut verlangt, befriedigen würde. Zum Erstaunen der Kaufleute gab er Auftrag dem Triester Hause Jussuff 100,000 Ctr. Baumwolle zu übersenden, auf die er sich 5 Talaris vorausgeben lassen will. Gleichzeitig hat er einem Konstantinopeler Kaufmann einen Kreditbrief auf 500,000 Colonaten übermacht, um sich mit dem Triestiner Hause zu verständigen. Ob der Kreditbrief angenommen werden wird, steht dahin. Im Handel herrscht große Flauheit; Mehmed Ali hat nur 40,000 Ctr. Baumwolle zu verkaufen, und so werden seine Beamten lange auf Zahlung zu warten haben. Der Gouverneur von Ober-Aegypten, Achmed Pascha, ist hieher berufen, um Bericht zu erstatten über die von ihm aufgefundene neue Goldmine. Ein Schreiben aus Konstantinopel meldet den Tod Reschid und Tahir Pascha's. Der Nil fängt an zu steigen. Aus Syrien nichts Neues. (A. Z.)

Lokales und Provinzielles.

† **Breslau, 13. Juli.** Die in dem Finanz-Ministerial-Rescr. v. 30. v. M. für die Oberschlesische Eisenbahn fürerst nur bis Cosel genehmigte Bahnrichtung ist nunmehr durch Rescr. des Herrn Finanzministers vom 10. c., nach dem Antrage der Gesellschaft, über Cosel, Gleiwitz und Berun zur Landesgrenze definitiv genehmigt worden. Es ist nunmehr zu erwarten, daß der Fortbau dieser Bahn aufs kräftigste und auf mehreren Punkten beginnen wird.

* **Breslau, 13. Juli.** Gestern fand die Schifffahrt der sogenannten Friebe'schen Gesellschaft statt. — Da das Wetter ungemein günstig war, hatten sich Tausende von Spaziergängern an die Vergnügungsorte, die im Osten der Stadt längs der beiden Oder-Ufer liegen, begeben, um die Heimkehr der fröhlichen Gesellschaft zu erwarten. Dieselbe wurde jedoch durch zwei Unfälle über Gebühr verzögert. Ein Feuerwerker wurde nämlich beim Abfeuern eines Lustschusses durch die Explosion einer in der Nähe befindlichen Pulvermasse bedenklich verletzt. (Derselbe soll sich jedoch jetzt in einem erträglicheren Zustande befinden. Eine Sammlung, welche man an Ort und Stelle für den Verunglückten veranstaltete, ergab 25 Thlaler.) — Ein anderer Unfall, der sich bei der Einschiffung zu Pirscham ereignete, war der Einsturz des hohen Giebels eines auf dem Schiffe errichteten Thurm-Gerüstes, welches von unzähligen Lampen glänzend erleuchtet war. Ein heilloser Windstoß, welcher die als Stützen gebrauchten Mastbäume erschütterte, hatte diese neue Verzögerung hervorgerufen. — Endlich um Mitternacht verkündigten von fern aufsteistende Leuchtkugeln und Raketen den in der Nähe der Stadt harrenden Zuschauern, daß die festliche Flotille, in welcher das Hauptschiff durch eine Unzahl von Lampen und bunten Transparenten alles mit Glanz überstrahlte, heransegle. — Unter Fackelschein, rauschender Musik, unter flatternden Fahnen und unter jubelnder Begrüßung der am Ufer harrenden ungeheuren Volksmasse erfolgte die Landung bei der Goldbrücke. Fröhlich zog die Gesellschaft unter Fakelbeleuchtung in die Stadt ein.

Entgegnung.

Indem ich die bierzähen Grobheiten und injuriösen Ausfälle des Hrn. .....a in der vorgestrigen Zeitung ganz der Würdigung des Publikums überlasse, kann ich nicht umhin, auf einen Vorwurf einige Worte zu entgegnen. Ich soll parteiisch gewesen sein. Ja, mein Herr, das war ich. Ich habe Partei genommen für die Breslauer Studenten gegen einzelne Cliquen unter ihnen, welche stets unter sich selbst in größter Uneinigkeit lebend, nur dann brüderlich sich die Hände reichen, wenn es gilt, gegen die Gesammtheit ihre privilegirt gewähnten Vorrechte geltend zu machen. Ich habe geeifert gegen diese aristokratischen Verbrüderungen, welche die Majorität gern in einer feudalen Abhängigkeit erblicken möchten und allen Versuchen Einzelner, bei einem allgemeinen Studentenfeste alle Studenten an der Anordnung und Ehre desselben Theil nehmen zu lassen, die intriguantesten Hindernisse in den Weg legen. Ich habe die geringe Theilnahme an der diesjährigen Zobtenfeier als bedauerliche Folge dieses noch bedauerlicheren Grundes hingestellt und darthun wollen, daß die bei dem Aufzuge und namentlich durch die letzte Maske kundgegebene Gesinnung nicht die allgemeine, sondern vielmehr eines Theiles der Studenten sei, der, weil er Wurmfraß in seinen Herrlichkeiten verspürt, zu gemeiner Denuntiation seine Zuflucht nimmt. Das Alles hab ich gesagt und konnte, um meinem Referate den Vorwurf der Unvollständigkeit zu ersparen, noch mehr sagen, durfte keinen „Witz" auslassen, wenn ich nicht im Interesse der Wohlanständigkeit geschwiegen. Ich würde auch Ihnen, Hr. .....a, der Sie Ihren ersten Ritt auf das Feld der Publizistik mit so glücklich gewählten Schimpfworten und einem tüchtigen Gefolge von Sprachschnitzern gewagt, Stillschweigen entgegengesetzt haben, wenn ich mir nicht noch ein letztes Wort im Interesse der Wahrheit und der Ehre der Breslauer Universität vorbehalten hätte.

Und das ist eben die Erklärung, welche ich hiermit nochmals vor aller Welt abzugeben habe: $5/6$ der hie-

sigen Studenten hat keinen Theil an jenen berühmten Darstellungen. Das sag' ich im Namen des jugendlichen Geistes auf hiesiger Hochschule, den ich zu gut kenne, als daß ich voraussetzen sollte, ihm wäre das Streben nach „Freiheit" nur das Gebell eines Hundes, ihm wäre das Streben nach „Gleichheit" vor dem Gesetze nicht die laut ausgesprochene Willensmeinung des deutschen Volkes, sondern ein „Gebrüll."

Ich ersuche hiermit die verehrlichen Redaktionen aller Blätter, welche, wie es sonst zu geschehen pflegte, in dem Maskenzuge zu dem Zobten-Commers eine Manifestation der Gesinnung der hiesigen akademischen Jugend erblickten, diese Erklärung nicht unberücksichtigt lassen zu wollen. z.

Vierzig Jahre von Karl von Holtei.

Schade, daß Karl von Holtei kein Schwaba ist, denn mit Vierzig Jahren, nach dem Sprichwort, werden die Schwaben klug, und Karl von Holtei kündigt uns an, daß er Vierzig Jahr aus seinem Leben unter die Presse gebracht, und seinen Zeitgenossen zu einem nützlichen Lesebuche bestimmt hat, das sich eines reißenden Abgangs erfreuen muß, wenn man darin ein vierzigjähriges Leben voll Schwabenstreiche zu lesen zu kriegen denkt. Denn nichts liest man doch lieber als das. Dürfen wir uns aber die Ehre nicht nehmen lassen, daß von Holtei kein Schwabe, sondern ein ehrlicher Schlesier ist, so kann das dem Buche desto weniger die günstige Vermuthung und Vorliebe rauben, wenn er's auch als ein ehrlicher Schlesier geschrieben hat; und anders kann er gar nicht. Denn was er auch sonst noch für Fehler haben mag, einen ächten, aber uralten Schlesischen Fehler, der vor den Einwanderungen vieler Fremden aus Osten und Westen noch mehr zu Land im Schwange war als heute, konnte sich Karl von Holtei nie abgewöhnen, trotz dem, daß er, seit seinem Aufgang in Breslau, in Berlin und Paris, in Leipzig und Dresden, in München und Wien, in Darmstadt und Hamburg, in Königsberg und Riga in der ihm ursprünglich eigenthümlichen vornehmen, und in der nicht vornehmen Welt gelebt und geliebt, zwei unschätzbar liebenswürdige Frauen gehabt, Komödien und Tragödien gemacht und gespielt, auf die Bühne hinauf und herunter gebracht, tieckscher noch als Tieck der schönen Welt vorgelesen, viele schöne Lieder gesungen, mit Freunden und Feinden geklungen, als ein tapfrer Lazienka mit den Zeitgeschmäcken, mit Recensenten und Lobhudlern, mit Ebben und Fluthen, mit „Lorbeer und Bettelstab" gerungen hat, aber doch ein ehrlicher Schlesier geblieben, der Alles aufrichtig sagt, wie's gewesen ist, und Andern, aber auch sich selbst kein Mäntelchen umhängt. Ein Buch von einem aufrichtigen Menschen ist ein unschätzbares, seltnes Ding, und jeder ehrliche Schlesier drum sollte sich Karl von Holtei's Vierzig Jahre nicht umsonst lassen geboten sein, wiewohl er darin nicht blos seinen Landsmann, auch jedweder Deutsche seinen deutschen Bruder, viel Deutsches und Undeutsches auf deutschem, aber auch auf französischem Boden, viel Neues, noch Unbekanntes finden wird.

Sein Buch giebt Kunde von den Königen und Königinnen der Zeit auf den Thronen wie auf den Bühnen, am Hof und an der Burg, am Casperletheater und Wurstelprater, im Salon und auf dem Boulevard, in Atteliers, Studirstuben und Museen und auf Kathedern; ob auch auf Kanzeln, das weiß ich nicht.

Pränumerations- und Subscriptions-Bogen von der Buchhandlung des Berliner Lesekabinets, deren Besitzer unser Landsmann, Wilibald Alexis, ist, unterzeichnet, sind hier mehrfach, wohl in allen Buchhandlungen und literarischen Werkstätten vorhanden. Vier Bände sollen das Werk umfassen, jeder ungefähr zu 24 Bogen. Der Ladenpreis wird für jeden Band 1 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr. betragen. Die Pränumeration verschafft ihn für einen Thaler, bei 10 Exemplaren das elfte frei. Nur auf die beiden ersten Bände wird pränumerirt, ohne Verbindlichkeit für die beiden folgenden, doch wird die Subsciption auf diese gewünscht.

Der Prophet kann auch ein Mal was in seinem Vaterlande gelten. Gm.

Landwirthschaftliches.

Die warme Witterung, dem so häufigen Regen folgend, belebt die schon gesunkenen Hoffnungen unserer Landwirthe aufs Neue. Sommer- und Wintergetreide läßt durchweg nichts zu wünschen übrig, und wird die Ernte von gutem Wetter begünstigt, so werden wir an Körnern und Stroh keinen Mangel spüren. — Ob hingegen die Kartoffeln einen zufriedenstellenden Ertrag geben weeden, müssen wir bis jetzt eher verneinen als bejahen. Die Nässe hat ihnen an vielen Orten sehr geschadet, und obwohl das Kraut wuchernd wächst, so ist doch der Ansatz der Knollen sehr spärlich erfolgt; gedeihen letztere nicht zu einer ungewöhnlichen Größe, dann werden wir eine kaum mittelmäßige Ernte zu erwarten haben. Außerdem laboriren die Kartoffeln an diversen Krankheiten, namentlich an der s. g. Trockenfäule, zu deren Heilung schon manches Mittel vorgeschlagen worden ist; Ref. glaubt jedoch, daß diese Krankheit eine erbliche und incurable sei. So wie das Beziehen des Samengetreides aus anderen Gegenden von entschiedenem Vortheil ist, so ist auch das Wechseln der Saatkartoffeln nicht genug zu empfehlen; doch würde auch diese Munipulation, und wenn man sie allgemein anwendet, diese Krankheit nicht heilen, sondern nur mildern. Unsere Kartoffel, immer und immer wieder aus dem Knollen erzeugt, hat sich übertragen, sie ist, so zu sagen, alt und schwach geworden und ihre Zeugungskraft hat sich vermindert. Denken wir also darauf, die Kartoffeln zu verjüngen, d. h., ziehen wir einmal Kartoffeln aus Saamen und wir werden bald wieder eine junge und gesunde Kartoffelgeneration erblühen sehen, die voll all' den fatalen Krankheiten nichts wissen wird. Freilich eine etwas mühsame aber gewiß lohnende Operation. — Noch mißlicher steht es heuer mit dem Raps; schon im Herbst zeigte sich die Saat schwach und kränkelnd und kam auch so aus dem Winter. So mancher vorsichtige Landwirth säumte nicht, im Frühjahr seinen Raps auszuackern, um lieber gewisse Gerste als ungewissen Raps zu ernten, und er hat wohl daran gethan. Seit der Blüthe bis zum Reifwerden hat diese zarte Frucht viel mit dem Regenwetter zu kämpfen gehabt und durch dasselbe noch viel gelitten. Ein Gutsbesitzer, der bedeutenden Rapsbau treibt, schrieb an Ref. unterm 11. d. hierüber: „War es voriges Jahr zu trocken, ist es das heurige zu naß; wird es nicht bald besser, so verfaulen unsere schönen Aussichten für dieses Jahr total! Raps habe ich nicht viel, und der Wenige, noch zur Hälfte draußen, wird mir wohl verderben. Doch ist es noch ein leidiger Trost, daß es alle Anderen auch so trifft, und daher die Rapspreise in die Höhe gehen werden." — Dahingegen ist das liebe Vieh dies Jahr sehr bedacht worden, und es wird bei dem heurigen Futtersegen, seinen Hunger im vorigen Jahre wohl bald vergessen. Gras und alle Futterpflanzen wachsen üppig fort und auch da, wo Ueberschwemmung den ersten Schnitt des Grases verschlämmte, scheint letzteres durch raschen Wuchs diesen Uebelstand ungeschehen machen zu wollen. R. Becker.

Muskau, 6 Juli. Fürst Pückler wird in diesem Monat nach Karlsbad reisen. Es herrschte in der letzten Zeit ein ganz besonderes Leben auf dem Schlosse, wie in der Stadt und Umgegend, indem der Fürst viele Besuche erhielt. So war Se. K. H. der Prinz von Preußen hier, dem die Schützen einen solennen Fackelzug brachten; ferner der Fürst und die Fürstin Karolath; Fürst Lichnowsky kam auch zum Besuch und noch mehrere andere Gäste, unter denen besonders hervorzuheben, der bekannte Baumeister Professor Heideloff aus Nürnberg, der mit dem ausgezeichneten Architekten Sörgel, der den weitern Bau der Feste Coburg leitet, und dem Baumeister Hösch vom Fürsten hier eingeladen war, um einige architektonische Zierden, welche dem großen Park noch fehlen, anzugeben und eine katholische Kirche in Muskau zu bauen. Baumeister Hösch ist zur Ausführung dieser Dinge hier geblieben. Das Gerücht mag aber nicht ungegründet sein, daß der Fürst Pückler seine Herrschaft zu 1 Mill. 800,000 Rthl. an Se. K. H. den Prinzen von Preußen verkaufen wird, der alle die neuen Parkanlagen, welche der Fürst jetzt noch ausführen läßt, gut heißt. (Magdeb. Ztg.)

Mannigfaltiges.

— Der Abbé Ravignan, ein Pater Abraham a Sancta Clara in modernem Styl, predigte neulich in der St. Rochekirche zu Paris gegen das Ueberbieten an Putz und Luxus und fragte die Damen, wo sie stehen bleiben wollten? Bleibe eine hinter der andern im Putze zurück, so werde sie bekrittelt; überbiete sie dieselbe, so werde sie ebenfalls bekrittelt. Da nun der Luxus in beständiger Zunahme begriffen sei, so müßten auch die Ausgaben aller Damen sich steigern, ohne daß die Einnahmen der Männer in gleichem Verhältnisse zunähmen. Hierauf tadelte der Abbé die herrschende Unzüchtigkeit im Anzuge der Damen und setzte hinzu: „Sie werden mich fragen, wie können Sie wissen, in welchem Anzuge wir in den Gesellschaften erscheinen, da Sie diese nicht besuchen? Meine Damen, meine Behauptungen fließen aus den glaubwürdigsten Quellen. — O, werden Sie sagen, vielleicht haben Ihnen alte Weiber aus Neid dergleichen berichtet. Nein, meine andächtigen Zuhörerinnen, ich habe es von jungen, armen." In demselben Tone geht die Predigt eine Stunde lang fort über die pikantesten Themata, dem Treiben der guten Gesellschaft entnommen. Sind die Hörerinnen des Abbé Ravignan auch keineswegs andächtig, bleiben sie doch von Anfang bis zum Schlusse seiner Vorträge die aufmerksamsten, welche ein Prediger sich nur wünschen kann.

— Vor den Assisen von Aix ward neulich folgender wichtiger Fall verhandelt. Ein junges Mädchen hatte ihrem Liebhaber ein Glas Schwefelsäure ins Gesicht gegossen. Sie war durch ihn verführt worden, die Folgen zeigten sich, sie entdeckte sich ihren Eltern. Es wurde auf eine Heirath gedrungen, doch der junge Mann weigerte sich, die Verführte zu ehelichen, unter dem Vorwande, er habe keine feste Stellung in der Welt. Darüber erbitterte sich das junge Mädchen, und um so mehr, als sie erfuhr, daß er sich schon um eine andere bewerbe. Sie wartete daher Abends auf ihn in der Straße, redete ihn an, fragte ihn nochmals, ob er sie nicht heirathen werde, und als er es verneinte, goß sie ihm ein Glas mit Schwefelsäure ins Gesicht, das sie in der Hand hielt. Er ist dadurch furchtbar entstellt, ja er hat sogar ein Auge verloren. Doch sprach die Jury das „Nicht schuldig" für das Mädchen aus. Inzwischen verurtheilte der Gerichtshof sie doch zu einer Entschädigung von 400 Frs. an den Kläger.

— Man gab in Stuttgart ein Stück, worin eine Prozession vorkam. Dagegen protestirte nicht der österreichische oder der baierische, sondern der französische Gesandte! („Wir wünschten, unser Korrespondent hätte zugleich berichtet, ob die Protestation gefruchtet hat." Die Red. d. Allg. deutschen Ztg.)

Auflösung der Homonyme in der vorgestr. Ztg.:
Händel.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Subscriptions-Einladung
auf den
Plan der Stadt Breslau,
umgeben von einer Randzeichnung, darstellend 18 Ansichten der merkwürdigsten Gebäude und Theile der Stadt, und das Stadt-Wappen, nebst einer aktenmäßigen Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse der Stadt vor und nach dem Jahre 1840.

Nur die geringste Anzahl der Einwohner von Breslau, sowie diejenigen Fremden, welche mit Breslau in Geschäftsverkehr stehen, kennen diejenigen Theile der Stadt, auf welche das Statut für Breslau vom Jahre 1588, so wie die Bestimmungen der Gerichtsordnung vom 18. März 1591, desgleichen die Wechselordnung vom 30. Januar 1751 und die Lokalrechte Anwendung gefunden haben. Ebenso dürfte das, diese Bestimmungen abändernde Gesetz vom 11. Mai 1839, welches wörtlich im Text mitaufgenommen worden ist, von vielen bisher unbeachtet geblieben sein, da nur wenige im Besitz der Gesetzsammlung sind.

Die Genauigkeit bei der Angabe der Jurisdiktionsverhältnisse verbürgt der Unterzeichnete, als es ihm von Seiten Eines Hohen Ober-Landesgerichts-Chef-Präsidii verstattet worden ist, zu diesem Zweck die amtlichen Quellen in den Archiven zu benutzen und ist des Dafürhaltens, daß wenn nur die Arbeit gut ist, sich dieselbe von selbst empfiehlt.

Die Subscription und das Erscheinen des Planes ist nur auf einige Wochen hinausgestellt und wird das Verzeichniß der Herren Subscribenten dem Text vorgeheftet werden.

Der Subscriptions-Preis ist für ein kolorirtes Exemplar auf 1 Rthlr. 15 Sgr. und für ein schwarzes auf 1 Rtlr., dagegen der Ladenpreis auf 2 Rthlr. resp. 1 Rtlr. 15 Sgr. festgesetzt. Der die lokalrechtlichen Bestimmungen enthaltende Text kostet 10 Silbergroschen.

Der Plan liegt zur Ansicht und Subscription ausgestellt in der Kunsthandlung des Herrn Karsch, Ohlauer Straße Nr. 69, und in dessen Museo, Ohlauer Straße Nr. 74.

Redeker, O.-L.-G.-Referendar.

In **unterzeichnetem Verlage erschien** und ist zu haben bei

Ed. Bote und G. Bock,
in Breslau, Schweidnitzerstrasse Nr. 8,

so wie in allen Musikalienhandlungen:

Repertoir de l'Opéra à Berlin.
Collection de Potpourris pour le Piano.

Auber, Les diamans de la couronne.	20 Sgr.
Bellini, Norma.	25 Sgr.
Donizetti, la fille du régiment.	20 Sgr
— — **Lucretia Borgia.**	20 Sgr.
Meyerbeer, Les Huguenots.	20 Sgr.
Spontini u. Weber, Vestalin, Cortez, Olympia u. Freischütz.	25 Sgr.

Ed. Bote u. G. Bock, in Breslau.

Neue Musikalien.

Bei **F. E. C. Leuckart** in **Breslau**, Ring Nr. 52, ist so eben angekommen:

Labitzky, J. Leinates Klänge. Walzer für das Pfte. Op. 92. 15 Sgr., zu 4 Händen 22½ Sgr.

Kalkbrenner L'Echo! Scherzo brillant. p. le Piano. 20 Sgr.

Mayer, Ch. Souvenir de Constantinople. **Variations** brillantes sur une Marche favorite du **Soultan Mahoumed** de Donizetti p. Piano. Op. 47. 20 Sgr.

Liszt, Fr. Marche funèbre de la Symphonie héroique de **L. van Beethoven**, p. Piano. 25 Sgr.

Moscheles, J. Deux Etudes p. le Piano Op. 105. 20 Sgr.

Rosenhayn, J. Variations brillantes sur un motif de l'Opéra **Belisario** de Donizetti, p. Piano. 25 Sgr.

Lacombe, L. Les adieux à la patrie. **Caprice**, p. Pfte. 12½ Sgr.

Alles, was die musikalische Literatur **Gediegenes** aufzuweisen hat, sowohl aus der älteren als auch der **neueren** und **neuesten Zeit, ist stets in reichster Auswahl bei uns vorräthig.** Auf Verlangen theilen wir gern Musikalien zur **Ansicht und Auswahl** mit, und stellen die **billigsten Bedingungen.**

F. E. C. Leuckart in Breslau.

Die Handlung und Posamentirwaaren-Manufaktur von Robert Schärff in Brieg

eröffnete auf hiesigem Platze,

Elisabeth- (vormals Tuchhaus-) Straße Nr. 6,

eine **Niederlage ihrer Manufaktur,** welche unter billigsten Preisbestimmungen hiermit bestens empfohlen wird.

Breslau, im Juli 1843.

Bei Landherr in Heilbronn ist erschienen und in der Buchhandlung **G. P. Aderholz** in **Breslau** zu bekommen:

Der Vergolder
auf
Holz, Gyps, Zinn, Eisen, Blech, Papier u. Glas,
oder

gründliche, auf 20jähriger praktischer Erfahrung beruhende Anleitung, um diese Artikel alle fein, glanz und matt zu vergolden, so wie überhaupt die Kunst des Vergoldens in ihrem ganzen Umfange genau und richtig erlernen zu können.

Für Anfänger und Geübtere in dieser Kunst, besonders aber für noch ganz Unerfahrene, welche das Vergolden von selbst zu erlernen wünschen, gründlich bearbeitet

von

Christian Sinn,
Vergolder u. Lackirer.

8. Elegant broschirt. Preis 8 gGr.

☞ Diese höchst praktische Schrift läßt neben aller möglichen Kürze nichts zu wünschen übrig. Es sind darin des Verfassers sämmtliche vieljährige erprobte Erfahrungen gewissenhaft niedergelegt.

Gesuch.

Es wurde vorgestern Abend am Oderufer bei Anlaß des Ausschiffens der Schifffahrts-Gesellschaft plötzlich eine silberne Tabak-Dose vermißt. Der gerade nicht unbekannte dermalige Besitzer wird ersucht, solche sofort im Gewölbe des Kaufmann **C. F. Bourgarde,** Ohlauer-Straße Nr. 15, abliefern zu lassen.

Einladung zur Subscription
auf
die Geschichte Ungarn's und Siebenbürgen's

in bildlicher Darstellung von **P. J. N. Geiger,** akademischer Historienmaler.

Dieses in artistischer Beziehung ausgezeichnete Werk erscheint vorläufig in 48 Blatt in groß Folio. Der Subscriptions-Preis ist für jedes Blatt nebst den dazu gehörigen von Dr. Gustav Wenzel in deutscher und ungarischer Sprache geschriebenem und von Hrn. A. J. Pick ins Französische übersetzten Texte auf 18 Sgr. festgestellt und liegen Probeblätter wie Subscripkionslisten zur gefäll. Ansicht bei

Louis Sommerbrodt,
Kunst-, Verlags- und Papier-Handlung,
in Breslau Ring Nr. 14,
in Schweidnitz Ring Nr. 326,
im eigenen Hause.

Der bisherige Verwalter **Campioni** auf meinem Kalkbrennerei-Etablissement in Krappitz ist heute durch den Verwalter **Haagen** abgelöst worden. Alle Diejenigen, die noch Zahlungen an die frühere Verwaltung zu leisten haben, werden ersucht, solche nicht mehr an den früheren, sondern an den jetzigen Verwalter zu leisten. Alle Diejenigen aber, welche Forderungen an die gedachte Verwaltung haben, wollen ihre Rechnungen bis zum 25sten d. M. bei dem rc. Haagen abgeben, da sie spätere nicht mehr berücksichtigt werden.

Krappitz, den 11. Juli 1843.

J. G. Brieger auf Lossen rc.

---

8 bis 10,000 Rthl.

werden gegen sichere Hypothek zu 5 % Zinsen auf ein Rittergut zu Termino Michaeli gesucht. Näheres bei

J. E. Müller, Kupferschmiedestraße 7.

Neueste Literatur,
vorräthig bei **Graß, Barth und Comp.** in **Breslau,** Herrenstraße Nr. 20, und **Oppeln** Ring Nr. 49.

Falke, Universal-Lexikon der Thierarzneikunde. In 2 Bänden. 2r Bd. K—Z. 8. 2 Rtl.

Götz, die Kunst Gefrorenes zu machen, oder gründliche Anweisung, künstliches Eis zu bereiten rc. 4 lithogr. Tafeln. 8. 15 Sgr.

Gumprecht, landwirthschaftliche Berichte aus Mittel-Deutschland. 2ts Heft. 4. 15 Sgr.

Hartmann, Handbuch der Mineralogie zum Gebrauch für Jedermann, besonders aber f. Universitäten, Berg-, Forst- und polytechnische Akademien; zum Selbststudium und f. Sammler. 2r Band. Mit vielen in den Text gedr. Holzschn. und mit 19 lithograph. Folio-Tafeln. 8. 4 Rtl. 22½ Sgr. (1r Band 3 Rtl.)

Kammerjungfer, die, wie sie sein soll. Den jungen, rechtlichen Frauenzimmern dieses Standes mit Theilnahme gewidmet von einer Dame vom Stande. geh. 15 Sgr.

Lesser, Handel im Kleinen in seiner Beziehung auf Material-Waaren und Viktualien. Ein nothwendiges Hand- und Hülfsbuch f. alle, welche den Handel mit Vortheil betreiben wollen. Zweite sehr verm. Auflage. 8. 1 Rtl. 17½ Sgr.

Matthäy, praktisches Handbuch für Maurer und Steinhauer in allen ihren Verrichtungen. Enthaltend die nothwendigsten Lehren zur Kenntniß der Mauer-Materialien, der Mauerarbeit und allgemein faßlichen Regeln zur Construktion bürgerl. Wohn-, Gewerbe- und Wirthschafts-Gebäude. Für Bau- und Gewerbe-Schulen, Baumeister und Maurer. 3te Aufl. umgearb. und verm. von J. C. G. Hampel. 2 Bde. Mit 50 Kupfertaf. in Folio. 8. 2 Rtl. 22½ Sgr.

Roller, Systematisches Lehrbuch der bildenden Tanzkunst und körperlichen Ausbildung von der Geburt an bis zum vollendeten Wachsthum des Menschen. Mit 24 Abbild. auf 15 Taf. u. 4 Tab. chronograph. Zeichnungen. geh. 1 Rtl. 20 Sgr.

Scharf, der Kleinigkeits-Färber, oder leichtfaßliche Anweisung, nicht nur wollene, seidene, baumwollene und leinene Zeuge schön und dauerhaft zu färben, sondern auch Farben von Stoffen abzuziehen u. darauf neue zu erzeugen, so wie auch die verschiedenen Zeuge zu appretiren. 8. 1 Rtl. 7½ Sgr.

Schmidt, Dr., die Kunst des Vergoldens, Versilberns, Verplatinirens, Verzinnens, Verzinkens rc. Mit 2 erläut. Quarttafeln. 8. 22½ Sgr.

Derselbe, die Papier-Tapeten-Fabrikation, oder faßliche Anweisung, alle bis jetzt gebräuchl. Papiertapeten und Borduren zu fabriciren; nebst nützlichen Fingerzeigen über die bei d. Tapetenfabrikation erforderlichen Farbestoffe und das Aufziehen der Tapeten. Mit vier erläut. Figurentaf. 8. 22½ Sgr.

Derselbe, die Kunst ordinäre Töpferwaaren, so wie auch Ofenkacheln, feines und ordinäres Steinzeug mit den entsprechenden Glasuren anzufertigen; nebst Beschreibung der neuesten Brennöfen, Glasurmühlen, Drehscheiben und sonstigen Maschinen. 2te verm. Aufl. mit 6 Kupfertaf. 8. 1 Rtl. 7½ Sgr.

Thon, Abhandlung über Clavier-Saiten-Instrumente, insonderheit der Fortepianos und Flügel, deren Ankauf, Beurtheilung, Behandlung, Erhaltung und Stimmung. Ein nothwendiges Handbuch für Organisten und Schullehrer, Orgel- und Instrumentenmacher rc. 3te verb. und verm. Auflage. Mit Zeichnungen u. Notenblättern. 8. 22½ Sgr.

Derselbe, die Kunst, aus Obst, Beeren, Blüthen, Säften u. andern schicklichen Stoffen, namentlich aus Aepfeln, Birnen, Kirschen, Orangen rc., einen vortrefflichen Wein zu verfertigen; auch andere Weine, als: ungarischen Wein, Champagner, Burgunder, Pontac, Medoc rc. auf eine leichte u. sichere Art künstlich nachzumachen. Neue Ausgabe. 8. 25 Sgr.

Walker, die Galvanoplastik für Künstler, Gewerbetreibende und Freunde der Numismatik. Mit 4 Tafeln Abbildungen. 8. 22½ Sgr.

Zeitschrift, Allgemeine pharmaceutische, od. das Neueste und Wissenswürdigste aus dem Gebiete der Pharmacie und prakt. Chemie. Herausgegeben von Dr. W. Artus. 2s Heft. 22½ Sgr.

Wedemann, praktisches Orgelmagazin, enthaltend eine Sammlung der gangbarsten u. werthvollsten Choral-Melodien, Modulationen, Vor- und Nachspiele. 4. Lieferung. 4. 15 Sgr.

Bei Ferd. Burckhardt in Neisse ist erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig, in **Breslau** u. **Oppeln** bei **Graß, Barth** u. **Comp.:**

Wegweiser für Karpathen-Reisende,
oder
vierzehn Tage in den Central-Karpathen,
durch die interessantesten Partien des Tatra-Gebirges und die Liptauer Alpen. (Nebst 1 Karte). Von **C. Reyemhol.** geh. 20 Sgr.

Bei **Ferd. Burckhardt in Neisse** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Pflicht des Christen, sich der Verirrten anzunehmen. Predigt, gehalten in der Dominikaner Kirche am dritten Sonntage nach Pfingsten von J. Buchmann, Licentiaten der Th.ologie und Localisten an genannter Kirche.

Auf Verlangen in Druck gegeben. Preis 2 Sgr.

Der Ertrag ist für die Schulanstalten in Neuzelle und Stralsund bestimmt.

Die neu eingerichtete Färberei des F. Reinert,

in Breslau, Goldene-Radegasse Nr. 1, empfiehlt sich hiermit zum Neu- und Auffärben aller seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffe, so wie auch Garne, in jeder nur beliebigen Farbe, nach der neuesten Berliner Art. — Bei den billigsten Preisen, der reelsten und promptesten Bedienung hoffe ich, mir das dauernde Wohlwollen und die gütigen Aufträge eines Jeden zu sichern.

Gasthof-Verkauf.

Ein massiver, schön gebauter Gasthof, mit Acker, Holz und Wiesen, ist für einen mäßigen Preis mit einer Anzahlung von 1000 Rthl. sofort zu verkaufen; derselbe hat eine blühende Nahrung. Näheres bei

J. E. Müller, Kupferschmiedestraße 7.

Haus-Verkauf.

Das Haus nebst Garten an der Ufergasse Nr. 35 ist zu verkaufen und bald zu übernehmen. Näheres beim Schlossermeister **Carl Liedecke,** Seitenbeutel Nr. 21.

Ein tüchtiger Oekonom, der schon auf mehreren großen Wirthschaften fungirt, militairfrei und unverheirathet ist, spezielle Kenntniß von Buchführung und großen Brennereibetrieb hat, wünscht eine Stelle als Rechnungsführer oder Beamter. Näheres im Commissionskomtoir des **E. Berger,** Ohlauerstr. 77.

Ländliche Besitzungen, nahe bei Breslau, zu verkaufen, nebst Aeckern und Wiesen, Kühen und Pferden, für 8000 Rthl.; sowie auch ein schönes massives Wohnhaus nebst großem Garten und Acker, nahe bei der Stadt. Das Nähere bei dem Commissionär **Hönsch,** Altbüßerstraße Nr. 41.

Demoiselles, die im Nähen tüchtig sind, erhalten sofort Beschäftigung am Ringe 17.

Zum Porzellan-Ausschieben, Sonntag den 16. Juli, ladet ergebenst ein:

F. Richter,
Gastwirth in Schalkau.

Verkauf von Zuchtschafen.

Ein Dominium in Niederschlesien beabsichtiget seine Schafheerde zu verringern, und stehen dieserhalb 100 Stück Muttern zur Zucht, größtentheils mit den **feinsten Merino-Sprung-Böcken zugelassen,** zum Verkauf. Die Wolle wurde diesen Markt für 90 Rthl. verkauft und ist die Heerde von allen erblichen Krankheiten frei. Näheres zu erfragen bei Hrn. Redakteur **Becker,** Friedrich-Wilh.-Str. Nr. 43 zu Breslau.

Nutzholz-Verkauf.

Bei einem Dominium, unweit Breslau, liegen 10 bis 12 Schock durch mehrere Jahre gänzlich ausgetrocknete erlene Bretter, birkene Bohlen und eine Quantität wildes Kirschbaumholz zum Verkauf. Näheres bei Hrn. Redakteur **Becker,** Friedr.-Wilh.-Straße 43.

Die Zimmerarbeiten und die Lieferung des Holzes, zu dem, auf dem Dominium Neuen, Kreis Breslau, neu zu erbauenden massiven Schafstall, sollen auf dem Wege der Licitation an den Mindestfordernden vergeben werden. Zu diesem Zweck ist auf den 25. Juli früh um 10 Uhr ein Licitations-Termin an Ort und Stelle anberaumt worden. — Die Bedingungen sind sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch auf dem Wirthschaftsamte zu Neuen, zu jeder Zeit einzusehen.

Gerstmann,
Privat-Baumeister,
Neusche Straße Nr. 18.

Zu vermiethen

und bald oder Michaeli zu beziehen sind Tauenzienstraße Nr. 10 noch zwei Wohnungen, bestehend aus 3 und 4 Stuben, Kochstube, Speisekammer, Alkove, verschlossenem Entree und dem nöthigen Boden- und Kellergelaß. Das Nähere daselbst.

Bekanntmachung.

Der Holzbedarf des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts für das Jahr 1843 bis 1844 von ungefähr

140 Klaftern Eichen-, Birken- oder Erlen- und 30 Klaftern Kiefern-Holze

soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den

24. Juli, Nachmittags 3 Uhr,

vor dem Hrn. Ober-Landesgerichts-Rath von Bönigk in dem Parteien-Zimmer Nr. 1 anberaumt worden, und werden die Lieferungs-Bewerber hiermit aufgefordert, ihre Gebote bis zu diesem Termine schriftlich einzureichen, sich hiernächst im Termine selbst einzufinden und das Weitere zu gewärtigen.

Die Lieferungs-Bedingungen, zu denen auch die baare Bestellung einer Caution von Einhundert Thalern gehört, können bis dahin täglich, mit Ausnahme des Sonntags, in den Nachmittags-Stunden bei dem Archivarius Stange eingesehen werden.

Breslau, den 29. Juni 1843.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Kuhn.

Oeffentliche Vorladung.

Die unbekannten Erben nachgenannter Personen:

1) des am 11. April 1828 hier verstorbenen Kaufmanns Christian Wilh. Wolff, dessen Nachlaß 45 Rthl. beträgt;
2) des am 7. Juni 1835 hier verstorbenen Lehrlings Melchior Julius Alexander Stache, dessen Nachlaß 30 Rthlr. beträgt;
3) der am 13. Februar 1841 im hiesigen Krankenhospitale gestorbenen, verwittweten Gensd'armen Breiter, Rosina geb. Scholze, welche 7 Rthl. hinterlassen hat;
4) der am 26. Febr. 1841 hier mit Hinterlassung von 100 Rthlr. gestorbenen verwittweten Briefträger Göbel, Sophie Elisabeth geb. Willmann;
5) der am 13. Novbr. 1841 hier verstorbenen verwittweten Rentmeister Krause, Anna geb. Tatschek, deren Nachlaß 60 Rthl. beträgt;
6) der im Anfange d. J. verstorbenen Tischler-Wittwe Anna Rosina Scheibel geb. Sperlich, deren nachgelassenes Vermögen 300 Rthl. beträgt;
7) der am 9. Jan. 1842 im hiesigen Krankenhospital gestorbenen unverehelichten Caroline Bauer, welche 4 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf. verlassen hat;

werden hiermit aufgefordert, vor oder spätestens in dem

am 31. Oktober 1843, Vormittags um 11 Uhr

vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Rath Frhr. v. Bogten in unserm Parteienzimmer anstehenden Termine ihre Erbansprüche anzumelden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß der vorgenannten Erblasser als herrenloses Gut, nach Befinden, der hiesigen Kämmerei oder dem Königl. Fiskus ausgeantwortet werden wird, und der nach erfolgter Ausschließung sich etwa noch meldende Erbe, ohne Anspruch auf Rechnungslegung, sich lediglich mit dem noch vorhandenen Theile der Verlassenschaft begnügen, auch alle getroffenen Verfügungen unbedingt anerkennen muß.

Breslau, den 20. Dezbr. 1842.

Königl. Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei einem wegen Diebstahls Verhafteten, ist am 12. Juni c. ein kleiner silberner und ein neusilberner Theelöffel ohne Zeichen, als wahrscheinlich gestohlen, in Beschlag genommen worden. Der etwaige Eigenthümer dieser Löffel wird hierdurch aufgefordert, in dem auf den 22. Juli, Vormittags 11 Uhr, in dem Verhörzimmer Nr. 13, des hiesigen Inquisitoriats anberaumten Termine sich zu melden und seine Ansprüche nachzuweisen. Kosten werden hierdurch nicht verursacht.

Breslau, den 10. Juli 1843.

Das Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des städtischen Brau-Urbars zu Oels ist ein anderweitiger Termin auf den 19. Juli c., Vormittags 10 Uhr, in dem magistratualischen Geschäfts-Lokale zu Oels anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich in den Amtsstunden bei dem Raths-Kanzellisten Kunze eingesehen werden können.

Oels, den 8. Juni 1843.

Der Magistrat.

Wir beehren uns, einem hohen Adel und geneigten Publikum ergebenst unsere nach einer neuen Methode verfertigten Perücken ohne Metallique zu empfehlen, welche vermittelst dieser neuen Vorrichtung jeden Druck vermeiden und sich durch ihre Leichtigkeit und Haltbarkeit besonders auszeichnen. Auch bringen wir unsern, nach Pariser Manier eingerichteten Haarschneide-Salon in Erinnerung.

Olivier & Comp., Coiffeur de Paris, Ohlauerstraße Nr. 74.

Zu vermiethen.

Wegen Versetzung des jetzigen Miethers ist Junkernstraße Nr. 8 die 3te Etage, bestehend aus 5 Stuben, Küche und Zubehör, von Michaeli c. ab, anderweitig zu vermiethen. Näheres beim Eigenthümer daselbst par terre.

Ediktal-Citation.

Der Bergmann Ignatz Tiffe, geboren den 6. Dezember 1791, welcher vor ohngefähr 11 Jahren von hier sich entfernt, und seitdem von seinem Aufenthalte und Leben keine Nachricht gegeben hat, wird hierdurch aufgefordert, sich mündlich oder schriftlich, und zwar spätestens in dem auf den 30. Januar 1844 anberaumten Termine bei uns zu melden, indem sonst seine Todeserklärung erfolgen, und sein in circa 100 Rthlrn. bestehendes Vermögen seinen Erben ausgeantwortet werden wird. Zugleich werden seine etwanigen unbekannten Erben und Erbnehmer, die sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hierdurch aufgefordert, bis zu dem gedachten Termine oder in demselben ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Extrahenten der Todeserklärung für die rechtmäßigen und alleinigen Erben des Ignatz Tiffe angenommen und ihnen der Nachlaß desselben zur freien Disposition verabfolgt, und der nach erfolgter Präklusion sich etwa meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen der Extrahenten anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von letzteren weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt ist, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden sein möchte, zu begnügen verbunden sein soll.

Reichenstein in Schlesien, den 28. März 1843.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Schneider.

Ediktal-Citation.

Für die für todt erklärte Barbara Miokliß aus Ellguth-Tillowitz gebürtig, wird bei unserem Deposito ein Vermögen, welches ult. März 1842 in 73 Rthlr. bestand — verwaltet. So viel bis jetzt ermittelt worden, hat die ꝛc. Miokliß ihren Brudersohn Franz Miokliß als nächsten Anverwandten hinterlassen, welcher jedoch auch und zwar als vacirender Gärtner schon vor mehreren Jahren mit Hinterlassung einer Wittwe und mehrerer Kinder zu Breslau verstorben sein soll. Ein Todtenschein ist aber so wenig beigebracht, als auch etwas Näheres über dessen Aufenthaltsort ermittelt worden. Auf den Antrag des Verlassenschafts-Curators wird daher der Franz Miokliß, so wie dessen unbekannte Erben, hierdurch zur Anmeldung und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf den

23. November 1843

Vormittags um 10 Uhr in unserer Gerichts-Kanzlei zu Tillowitz angesetzten Termine entweder schriftlich oder persönlich zu melden; im Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß der Franz Miokliß für todt erklärt, die Existenz anderweitiger Erben als nicht vorhanden angenommen — und die Barbara Miokliß'sche Depositał-Masse denen sich legitimirenden Erben eventualiter dem Fisko als herrenlose Verlassenschaft zugesprochen werden würde.

Falkenberg, den 26. Januar 1843.

Das Gräflich von Frankenberg-Ludwigsdorfer Tillowitzer Gerichts-Amt.

Orangerie-Verkauf.

50 Stück schöne gesunde Pomeranzen-Bäumchen, von niedrigen bis stärkeren Mittelbäumen stehen zu billigem Verkauf bei dem Eigenthums-Gärtner **Klich**, in Brieg vor dem Breslauer-Thor.

Chinesische Cigarren,

die Original-Kiste von 250 Stück $3\frac{3}{4}$ Rtlr., einzeln 12 Stück 6 Sgr., empfehlen:

Pratsch u. Neder, am Neumarkt Nr. 17.

Ein auf einer Hauptstraße hierselbst gelegenes, vor einigen Jahren erbautes Haus, mit großem Hofraum und Seiten- und Hinter-Gebäude, ist zu verkaufen. Näheres im Comtoir Schuhbrücke Nr. 45.

Mit Loosen zur 1sten Ziehung 88ster Lotterie, welche am 20sten d. Mts. beginnt, empfiehlt sich Hiesigen und Auswärtigen

August Leubuscher,

am Blücherplatz.

Beste Matjes-Heringe

in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden, auch Stückweise, verkauft jetzt ganz billig:

C. F. Rettig, Oderstrasse Nr. 24, 3 Brezeln.

Einen braungefleckten Wachtelhund kann der rechtmäßige Eigenthümer abholen Schmiedebrücke Nr. 9.

Das an einer sehr lebhaften Straße, eine Meile von Reichthal entfernt liegende, viel besuchte Wirths-Haus von Trzcinnica und Pietrowka wird Michaeli 1843 pachtlos.

Cautions- und zahlungsfähige, so wie mit ordentlichen Führungs-Attesten versehene Pacht-Liebhaber können die näheren Verpachtungs-Bedingungen bei dem dasigen Wirthschafts-Amt einsehen.

Zu vermiethen

ist Reusche Straße Nr. 54 eine Wohnung von 3 Stuben, Alkove, Entree nebst Küche und Zubehör. Das Nähere beim Wirth.

Zu vermiethen, am Ritterplatz Nr. 10, der erste Stock, bestehend aus 3 Stuben nebst allem Zubehör. Das Nähere beim Wirth par terre.

Zu vermiethen

eine Stube nebst Alkove, Hinter-Markt Nr. 3. Auch ist daselbst ein großer Keller zu vermiethen.

In der Kreisstadt Oels, auf einer sehr frequenten Seite des Ringes, ist ein großes trockenes **Gewölbe mit Wohnstube, Alkove** ꝛc. billig zu vermiethen und Michaeli zu beziehen.

Das Nähere bei dem Eigenthümer, Sattlermeister **Knetsch**, Ring Nro. 290 daselbst, oder in Breslau bei dem Kaufmann **Julius Schüssel**, Herrenstraße Nr. 16.

Eine freundliche Stube

und Kabinet mit lichter Küche und Zubehör, eine Treppe hoch, ist zu vermiethen. Das Nähere Fischergasse Nr. 8a. beim Eigenthümer.

Oderstraße Nr. 2, eine Stiege, vornheraus, ist eine meublirte Stube bald oder zum ersten August zu vermiethen.

Wohnungs-Vermiethung.

In dem neu erbauten Hause, Gartenstraße, gegenüber des Weiß'schen Kaffeehauses, sind noch mehrere Wohnungen nebst einer Bäckerei zu vermiethen und Michaeli zu beziehen.

Zu vermiethen

ist künftige Michaeli für eine stille Familie eine freundliche Parterre-Wohnung. Das Nähere beim Wirth Nikolaistraße Nr. 62.

Handlungs-Lokal.

Zu vermiethen und Michaeli a. c. zu benutzen ist Reusche-Straße Nr. 51 das von den Herren **Westphal und Sist** jetzt innehabende Tabaks-Gewölbe nebst Keller und Remise. Nähere Auskunft Ring Nr. 46, im Porzellangewölbe zu erfahren.

Zu vermiethen

ist das neu eingerichtete Handlungs-Lokal, Schmiedebrücke und Universitäts-Platz Nr. 36 (vorzüglich für ein Material-Geschäft geeignet), kann bald oder zu Michaeli bezogen werden.

Bürgerwerder Nr. 11 ist eine Wohnung von 3 Stuben, Alkove, Küche und nöthigem Zubehör, im Ganzen und auch getheilt, zu vermiethen und Michaeli zu beziehen.

Näheres beim Wirth.

Schüttboden-Vermiethung.

In dem Speicher, Oder-Vorstadt, Salzgasse Nr. 7, sind sämmtliche Räume im Ganzen oder getheilt bald zu vermiethen. Das Nähere ist in der Brettschneide-Mühle daselbst zu erfragen.

Angekommene Fremde.

Den 12. Juli. Goldene Gans: Se. Durchl. d. Fürst Radziwill a. Berlin kommend. Hr. Landrath Gr. v. Zieten a. Adelsbach. Hr. Gutsb. Graf v. Zaluski a. Gr.-Herz. Posen. Fr. Gutsb. v. Chrapowiecka a. Rußland. Fr. Gutsb. Korulska a. Warschau. Fr. v. Bechtéef u. Hr. Dr. Grimm a. Radom. Hr. Oberst-Lieut. Schulz u. HH. Kaufl. Mannheimer a. Berlin, Liepmann a. Hamburg, Goldschmidt a. Frankfurt a. M., Oertly a. Odessa. Hr. Ob.-Amtm. Reinisch aus Münchhoff. — Weiße Adler: Hr. Eigenthüm. v. Frankenberg, Fr. Kaufm. Kachelska u. Fr. Just.-Komm. Rozdeiczer a. Kalisch. Hr. Gutsb. v. Zakrzewski. Hr. Kaufm. Haack a. Stettin. Hr. Lieutenant Eberhard a. Berlin. — Drei Berge: Hr. Gutsb. v. Fehrentheil aus Michelsdorf. Herr Kaufm. Wiegandt a. Bingen. Hr. Conditor Pfennigwerth a. Görlitz. — Hotel de Silesie: Hr. Prof. Ziegler a. Posen. HH. Gtsb. Wyttek a. Gorzelnia, Stephan a. Wonnwitz. Hr. Gr. v. Sedlnitzki a. Berlin. Herr Dr. Schmidt a. Mangschütz. Hr. Buchhalt. Kretschmer a. Laskowitz. — Deutsche Haus: HH. Gutsb. v. Borwitz a. Craschnitz, Becherer a. Berlin. HH. Kaufl. Riedel a. Drebkau, Gemß a. Glogau. Hr. Fabrik. Hansen a. Pabianicz. Hr. Oberlehr. König a. Ratibor. — Blaue Hirsch: HH. Pfarrer Orlich aus Goschütz, Schmidt a. Bielau. Hr. Gutsb. v. Aulock a. Birkendorf. Hr. Ass. Esser a. Wreschen. Hr. Fabr. Schönfelder a. Kosel. Hr. Rechnungsführ. Knopff a. Gora. HH. Kaufl. Schweitzer a. Neisse, Busseck a. Gnesen, Jarislowski a. Hultschin, Langer a. Gleiwitz, Fränkel a. Krakau, Pringsheim a. Oppeln. Hr. Pecci, Besitzer eines Theatrum mundi, a. Halberstadt. Hr. Einwohn. Perks a. Warschau. — Zwei goldene Löwen: HH. Kaufl. Nothmann a. Gleiwitz, Proskauer a. Leobschütz, Auerbach a. Posen, Schlesinger a. Kempen. Noth a. Mühlhausen. — Rautenkranz: Hr. Kaufm. Andree a. Leipzig. Hr. v. Hohberg a. Wohlau. — Weiße Storch: Hr. Fabr. Mirbt aus Gnadenfrei. HH. Kaufl. Holländer aus Leobschütz, Hahn aus Gleiwitz, Fränkel aus Zülz, Chotzin a. Brieg. — Königs-Krone: Hr. Kaufm. Marcus a. Oppeln. Hr. Gutsb. Rücker a. Seiferdau. — Goldene Baum: Hr. Kaufmann Stoller aus Militsch. — Weiße Roß: Hr. Kaufm. Klausner a. Kobylin.

Privat-Logis. Ritterplatz 8: Fräul. v. Aulock a. Karlsruh. — Karlsstr. 2: Fr. Bürgermeist. Kusche u. Hr. Apothek. Kusche aus Schweidnitz. — Albrechtsstr. 17: Hr. Major Sabarth a. Luxemburg. — Schweidnitzerstr. 5: HH. Kaufl. Schmiedeck und Bochow aus Brieg.

Wechsel- & Geld-Cours.

Breslau, den 13. Juli 1843.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour. . .	2 Mon.	—	$141\frac{1}{3}$
Hamburg in Banco . .	à Vista	—	$150\frac{1}{4}$
Dito	2 Mon.	$150\frac{1}{6}$	—
London für 1 Pf. St. .	3 Mon.	$6.26\frac{2}{3}$	—
Leipzig in Pr. Cour. .	à Vista	—	—
Dito	Messe	—	—
Augsburg	2 Mon.	—	—
Wien	2 Mon.	—	$104\frac{1}{4}$
Berlin	à Vista	—	$99\frac{5}{6}$
Dito	2 Mon.	—	$99\frac{1}{5}$

Geld-Course.	Briefe.	Geld.
Holländ. Rand-Dukaten	—	—
Kaiserl. Dukaten	$96\frac{1}{2}$	—
Friedrichsd'or	—	$113\frac{1}{4}$
Louisd'or	$111\frac{2}{3}$	—
Polnisch Courant	—	—
Polnisch Papier-Geld	$97\frac{7}{12}$	—
Wiener Banknoten 150 Fl . .	—	$105\frac{2}{3}$

Effecten-Course.	Zinsfuss.	Briefe.	Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$104\frac{1}{4}$	—
Seehdl.-Pr.-Scheine à 50 R.	—	90	—
Breslauer Stadt-Obligat. .	$3\frac{1}{2}$	102	—
Dito Gerechtigkeits- dito	$4\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{6}$	—
Grossherz. Pos. Pfandbr.	4	—	$106\frac{1}{8}$
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	$101\frac{5}{6}$	—
Schles. Pfandbr. v. 1000 R.	$3\frac{1}{2}$	—	—
dito dito 500 R.	$3\frac{1}{2}$	$102\frac{3}{4}$	—
dito Litt. B. dito 1000 R.	4	—	—
dito dito 500 R.	4	$105\frac{3}{4}$	—
Eisenbahn-Actien O/S.	4	$114\frac{2}{3}$	—
dito dito Prioritäts	4	$104\frac{1}{3}$	—
Freiburger Eisenbahn-Act. voll eingezahlt	4	—	$114\frac{3}{4}$
Disconto		$4\frac{1}{2}$	—

Universitäts-Sternwarte.

12. Juli 1843.	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27″ 7 50	+ 16 0	+ 11, 4	0, 6	NW 6°	heiter
Morgens 9 Uhr.	8 96	+ 16, 0	+ 14, 3	2, 2	NW 14°	Federgewölk
Mittags 12 Uhr.	9,14	+ 17, 0	+ 17, 4	5, 2	NW 20°	große Wolken
Nachmitt. 3 Uhr.	9,08	+ 18, 1	+ 18 4	6, 2	NW 28°	heiter
Abends 9 Uhr.	9,44	+ 17, 0	+ 15, 0	3 6	NNW 33°	"

Temperatur: Minimum + 11 0 Maximum + 18 6 Oder + 17, 4

13. Juli 1843.	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27″ 9 52	+ 15, 0	+ 16, 3	1, 4	W 7°	heiter
Morgens 9 Uhr.	9,62	+ 16, 1	+ 15, 2	3, 4	W 14°	kleine Wolken
Mittags 12 Uhr.	9,44	+ 17, 6	+ 18, 0	4, 9	N 24°	"
Nachmitt. 3 Uhr.	8,48	+ 17, 0	+ 14, 5	0, 2	NW 56°	überwölkt
Abends 9 Uhr.	9,20	+ 17, 0	+ 13, 6	1, 4	W 11°	kleine Wolken

Temperatur: Minimum + 10, 0 Maximum + 18, 0 Oder + 17, 8

Getreide-Preise.

Breslau, den 13. Juli.

	Höchster.	Mittler.	Niedrigster.
Weizen:	2 Rl. — Sgr. 6 Pf.	1 Rl. 26 Sgr. 6 Pf.	1 Rl. 22 Sgr. 6 Pf.
Roggen:	1 Rl. 22 Sgr. 6 Pf.	1 Rl. 21 Sgr. 3 Pf.	1 Rl. 20 Sgr. — Pf.
Gerste:	1 Rl. 14 Sgr. — Pf.	1 Rl. 10 Sgr. 6 Pf.	1 Rl. 7 Sgr. — Pf.
Hafer:	1 Rl. 5 Sgr. 6 Pf.	1 Rl. 4 Sgr. 6 Pf.	1 Rl. 3 Sgr. 6 Pf.